

NOMOSLEHRBUCH

Weiler

# Schuldrecht Allgemeiner Teil

8. Auflage



Nomos

**NOMOSLEHRBUCH**

**Prof. Dr. Frank Weiler**  
Universität Bielefeld

# **Schuldrecht**

# **Allgemeiner Teil**

8. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0954-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-4619-9 (ePDF)

8. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Der Allgemeine Teil des Schuldrechts ist von großer Stofffülle und teils erheblicher Komplexität (insbesondere im Leistungsstörungenrecht) geprägt. Dieses Lehrbuch will vor allem die grundlegenden Strukturen vermitteln, die für die Anwendung der schuldrechtlichen Regelungen auf den Normalfall erforderlich sind. Es richtet sich daher vornehmlich an Studienanfänger. Sie sollen sich mit seiner Hilfe das „Handwerkszeug“ verschaffen, das sie im weiteren Verlauf des Studiums und dann vor allem im Examen brauchen werden, um auch komplizierte und problematische schuldrechtliche Fallgestaltungen erfolgreich lösen zu können. Das kann freilich nur gelingen, wenn dieses Buch nicht nur gelesen, sondern (insbesondere vorlesungsbegleitend) durchgearbeitet und sein Inhalt kritisch reflektiert wird – allein oder besser noch in Lerngemeinschaften. Das gilt auch für die zahlreichen Fallbeispiele, die nicht einfach konsumiert, sondern möglichst selbstständig gelöst werden sollten. Damit wird zugleich trainiert, was für den Erfolg des Studiums von entscheidender Bedeutung ist – nämlich die Umsetzung des abstrakt Gelernten in die Lösung eines konkreten Falles. Hierzu mögen auch die immer wieder eingestreuten Hinweise zur Fallbearbeitung Hilfe leisten. Im weiteren Verlauf des Studiums und für die Examensvorbereitung kann das Lehrbuch vor allem der Wiederholung jenes Stoffs dienen, auf den die examensrelevanten Probleme aufbauen, die hier nur teilweise und überwiegend kurz angesprochen sind. Weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur finden sich in den Fußnoten.

Die achte Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur bis August 2025. Die noch nicht umgesetzten Vorgaben der neuen Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 und der Richtlinie 2023/2673 zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind bereits teilweise eingeflossen.

Wie immer sind die Anregungen, Fragen und Antworten der Studierenden meiner Schuldrechtsvorlesungen und der aufmerksamen Leser\*innen eingeflossen; ihnen allen gilt mein Dank. Zu danken habe ich außerdem Wiebke Maike Beckmann, Lukas Ingold, Erik Rommerskirchen und Isabel Rey Fornos, die an meinem Lehrstuhl bei der Vorbereitung dieser Auflage in vielfältiger Weise wertvolle Hilfe geleistet haben.

Kritik, Hinweise und Verbesserungsvorschläge (an: [frank.weiler@uni-bielefeld.de](mailto:frank.weiler@uni-bielefeld.de)) sind mir nach wie vor sehr willkommen.

Bielefeld, im September 2025

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungen</b>	33
<b>Literatur zum Allgemeinen Schuldrecht</b>	37
<hr/>	
A. Einführung und Grundlagen	
<b>§ 1 Schuldverhältnisse</b>	39
<b>§ 2 Regelung des Schuldrechts</b>	48
<hr/>	
B. Entstehung von Schuldverhältnissen	
<b>§ 3 Entstehung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse</b>	51
<b>§ 4 Entstehung des gesetzlichen vorvertraglichen Schuldverhältnisses</b>	69
<hr/>	
C. Inhalt von Schuldverhältnissen	
<b>§ 5 Pflichten aus dem Schuldverhältnis</b>	78
<b>§ 6 Treu und Glauben im Schuldverhältnis</b>	87
<b>§ 7 Bestimmung des Pflichteninhalts</b>	93
<b>§ 8 Leistungspflichten mit bestimmbarem Inhalt</b>	100
<b>§ 9 Besondere Pflichtinhalte</b>	108
<b>§ 10 Art und Weise der Leistung</b>	118
<b>§ 11 Inhaltsgestaltung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	128
<b>§ 12 Recht zur Verweigerung der Leistung</b>	140
<hr/>	
D. Erlöschen von Schuldverhältnissen	
<b>§ 13 Die Erfüllung</b>	149
<b>§ 14 Aufrechnung</b>	159
<b>§ 15 Hinterlegung, Erlass und andere Erlöschensgründe</b>	167
<b>§ 16 Kündigung</b>	171
<b>§ 17 Rücktritt</b>	176
<hr/>	
E. Störung von Schuldverhältnissen	
<b>§ 18 Überblick: Das Leistungsstörungsrecht</b>	188
<b>§ 19 Wegfall der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit</b>	194
<b>§ 20 Überblick: Sekundäransprüche des Gläubigers</b>	207
<b>§ 21 Die Pflichtverletzung</b>	218
<b>§ 22 Das Vertretenmüssen</b>	222
<b>§ 23 Einfacher Schadensersatz</b>	238
<b>§ 24 Verzögerungsschadensersatz und Schuldnerverzug</b>	246

## Inhaltsübersicht

---

§ 25	Schadensersatz statt der Leistung	259
§ 26	Aufwendungsersatz	285
§ 27	Herausgabe des Ersatzes	292
§ 28	Überblick: Das Schicksal der Gegenleistung	296
§ 29	Erlöschen der Gegenleistungspflicht kraft Gesetzes	299
§ 30	Rücktritt vom gegenseitigen Vertrag	306
§ 31	Annahmeverzug	317
§ 32	Störung der Geschäftsgrundlage	326
F. Verbraucherverträge		
§ 33	Überblick: Verbraucherverträge	336
§ 34	Pflichten bei Verbraucherverträgen, im elektronischen Geschäftsverkehr und auf Online-Marktplätzen	344
§ 35	Widerruf bestimmter Verbraucherverträge	348
§ 36	Verträge über digitale Produkte	371
G. Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis		
§ 37	Vertrag zugunsten Dritter	397
§ 38	Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	404
H. Veränderung der Beteiligten des Schuldverhältnisses		
§ 39	Überblick: Gläubiger- und Schuldnerwechsel	411
§ 40	Gläubigerwechsel durch Forderungsabtretung	414
§ 41	Schuldnerwechsel durch Schuldübernahme	428
I. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten		
§ 42	Gläubigermehrheit	433
§ 43	Schuldnermehrheit	437
J. Schadensrecht		
§ 44	Überblick über das Schadensrecht	448
§ 45	Der Schaden	450
§ 46	Schadenszurechnung	463
§ 47	Art und Umfang des Schadensersatzes	472
§ 48	Mitverantwortlichkeit des Geschädigten	481
Anhang: Definitionen		488
Paragrafenverzeichnis		497
Stichwortverzeichnis		505

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungen</b>	33
<b>Literatur zum Allgemeinen Schuldrecht</b>	37
I. Lehrbücher	37
II. Kommentare	37
III. Fallsammlungen und Repetitorien	38

### A. Einführung und Grundlagen

---

<b>§ 1 Schuldverhältnisse</b>	39
I. Der Begriff Schuldverhältnis	39
II. Arten von Schuldverhältnissen	40
1. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse	40
2. Gesetzliche Schuldverhältnisse	41
a) Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687)	41
b) Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812–822)	42
c) Unerlaubte Handlung (§§ 823–852)	42
d) Geschäftlicher Kontakt (§ 311 Abs. 2, 3)	43
III. Verbindlichkeit und Recht	43
1. Pflicht und Forderung	43
2. Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeit	43
3. Unvollkommene Verbindlichkeiten	44
4. Obliegenheiten	44
IV. Relativität des Schuldverhältnisses	45
1. Relatives Rechtsverhältnis	45
2. Schuldverhältnisse und Sachenrecht	46
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	47
<b>§ 2 Regelung des Schuldrechts</b>	48
I. Regelungsort und -systematik	48
II. Geschichte und Zukunft des Schuldrechts	49

### B. Entstehung von Schuldverhältnissen

---

<b>§ 3 Entstehung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse</b>	51
I. Begründung durch Rechtsgeschäft	51
1. Entstehung durch Vertrag	51
2. Entstehung durch einseitiges Rechtsgeschäft	51
3. Entstehung durch sozialtypisches Verhalten?	51
4. Entstehung durch Lieferung unbestellter Waren?	52
5. Entstehung durch Übernahme einer Gefälligkeit?	53
II. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit	55
1. Funktion und Inhalt der Vertragsfreiheit	55

2. Abschlussfreiheit	57
a) Bedeutung und Einschränkungsmöglichkeiten	57
b) Kontrahierungszwang	57
aa) Wirkung und Reichweite des Kontrahierungszwangs	57
bb) Gesetzlicher Kontrahierungszwang	58
cc) Allgemeiner Kontrahierungszwang	58
dd) Rechtsgeschäftlicher Kontrahierungszwang	59
ee) Hinweis zur Fallbearbeitung	60
3. Inhaltsfreiheit	60
a) Bedeutung	60
b) Grenzen der Inhaltsfreiheit	61
aa) Zwingendes Recht	61
bb) Gesetzliche Verbote und Verstoß gegen die guten Sitten	61
cc) Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen	61
dd) Besondere schuldrechtliche Grenzen	61
4. Formfreiheit	62
a) Bedeutung	62
b) Formzwang	62
c) Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb eines Grundstücks, § 311 b Abs. 1	63
aa) Funktion	63
bb) Voraussetzungen der Formbedürftigkeit	63
(1) Verpflichtungsgeschäft	63
(2) Verpflichtung	63
(3) Übertragung oder Erwerb des Eigentums an einem Grundstück	65
cc) Reichweite des Formerfordernisses	65
dd) Heilung eines Formmangels	66
ee) Hinweis zur Fallbearbeitung	66
d) Verpflichtung zur Übertragung des gegenwärtigen Vermögens, § 311 b Abs. 3	67
e) Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben, § 311 b Abs. 5	67
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	68
<b>§ 4 Entstehung des gesetzlichen vorvertraglichen Schuldverhältnisses</b>	69
I. Bedeutung des vorvertraglichen Schuldverhältnisses	69
II. Entstehungsvoraussetzungen	70
1. Entstehung zwischen potenziellen Vertragspartnern, § 311 Abs. 2	71
a) Vertragsverhandlungen, § 311 Abs. 2 Nr. 1	71
b) Vertragsanbahnung, § 311 Abs. 2 Nr. 2	71
c) Ähnlicher geschäftlicher Kontakt, § 311 Abs. 2 Nr. 3	72
2. Entstehung zu Dritten, § 311 Abs. 3	73
a) Anwendungsbereich des § 311 Abs. 3	73
aa) Vorvertragliche Haftung eines Dritten	73
bb) Vorvertraglicher Schutz eines Dritten	73
b) Voraussetzungen der Entstehung zum haftenden Dritten	74
aa) Inanspruchnahme besonderen Vertrauens, § 311 Abs. 3 S. 2	74
bb) Unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse des Dritten	75

## Inhalt

---

c) Voraussetzungen der Entstehung zum geschützten Dritten	76
3. Pflichten aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis	76
4. Hinweis zur Fallbearbeitung	76
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	76
C. Inhalt von Schuldverhältnissen	
<hr/>	
<b>§ 5 Pflichten aus dem Schuldverhältnis</b>	<b>78</b>
I. Funktion und Abgrenzung schuldrechtlicher Pflichten	78
II. Leistungspflichten	78
1. Arten der Leistungspflicht	78
a) Hauptleistungspflichten	78
b) Nebenleistungspflichten	79
2. Der Begriff „Leistung“	80
3. Primäre und sekundäre Leistungspflichten	80
III. Schutzpflichten	81
1. Inhalt von Schutzpflichten	81
2. Vorvertragliche Schutzpflichten	82
a) Rechtsgüterschutz	82
b) Vermögensschutz	82
aa) Abbruch der Vertragsverhandlungen	83
bb) Abschluss eines unwirksamen Vertrages	83
c) Schutz der Entscheidungsfreiheit	84
3. Verhältnis zu Leistungspflichten	85
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	85
<b>§ 6 Treu und Glauben im Schuldverhältnis</b>	<b>87</b>
I. Bedeutung des § 242	87
II. Anwendung des § 242	87
1. Anwendungsmöglichkeiten	87
2. Konkretisierung von Treu und Glauben	87
3. Hinweis zur Fallbearbeitung	88
III. Fallgruppen	89
1. Konkretisierung und Ergänzung von Pflichten	89
a) Art und Weise der Leistung	89
b) Nebenleistungs- und Schutzpflichten	89
2. Beschränkung der Rechtsausübung	89
a) Unredlicher Erwerb einer Rechtsstellung	89
b) Fehlendes Interesse des Gläubigers	90
c) Widersprüchliches Verhalten	90
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	91
<b>§ 7 Bestimmung des Pflichteninhalts</b>	<b>93</b>
I. Gesetzliche Schuldverhältnisse	93
II. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse	93
1. Bestimmung durch die Parteien	93
2. Nachträgliche Bestimmung durch eine Partei	94
a) Entstehungsvoraussetzungen des Leistungsbestimmungsrechts	94
	11

## Inhalt

---

b)	Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts	95
c)	Maßstab der Leistungsbestimmung	95
d)	Rechtsfolgen der Verletzung des Bestimmungsmaßstabs	96
e)	Rechtsfolgen der Nichtvornahme der Bestimmung	96
3.	Nachträgliche Bestimmung durch einen Dritten	96
a)	Entstehungsvoraussetzungen des Leistungsbestimmungsrechts	97
b)	Ausübung und Anfechtung der Leistungsbestimmung	97
c)	Maßstab der Leistungsbestimmung	97
d)	Rechtsfolgen der Verletzung des Bestimmungsmaßstabs	97
e)	Rechtsfolgen der Nichtvornahme der Bestimmung	98
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	98
<b>§ 8</b>	<b>Leistungspflichten mit bestimmbarem Inhalt</b>	<b>100</b>
I.	Gattungsschuld	100
1.	Abgrenzung von Stück- und Gattungsschuld	100
2.	Formen der Gattungsschuld	101
3.	Konkretisierung der Gattungsschuld	101
a)	Funktion der Konkretisierung	101
b)	Konkretisierungsvoraussetzungen	102
c)	Wirkungen der Konkretisierung	103
d)	Hinweis zur Fallbearbeitung	104
II.	Wahlschuld	104
1.	Begriff und Abgrenzung zur Gattungsschuld	104
2.	Ausübung des Wahlrechts	104
3.	Rechtsfolgen der Nichtausübung des Wahlrechts	105
4.	Rechtsfolgen bei Unmöglichkeit	105
III.	Ersetzungsbefugnis	106
1.	Begriff und Abgrenzung zur Wahlschuld	106
2.	Ersetzungsbefugnis des Schuldners	106
3.	Ersetzungsbefugnis des Gläubigers	107
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	107
<b>§ 9</b>	<b>Besondere Pflichtinhalte</b>	<b>108</b>
I.	Geldschuld	108
1.	Begriff der Geldschuld	108
2.	Rechtliche Einordnung	108
3.	Formen der Geldschuld	109
a)	Eigentliche Geldschuld	109
b)	Fremdwährungsschuld	109
c)	Geldsortenschuld	110
II.	Zinsschuld	110
1.	Begriff der Zinsschuld	110
2.	Entstehungsvoraussetzungen einer Zinsschuld	110
3.	Höhe des Zinssatzes	110
4.	Zinseszinsen	111
5.	Hinweis zur Fallbearbeitung	111
III.	Schadensersatzpflicht	112
IV.	Aufwendungsersatzpflicht	112

## Inhalt

---

V. Wegnahmerecht	113
VI. Auskunfts- und Rechenschaftspflicht	113
VII. Vertragsstrafe	114
1. Begriff und Funktion	114
2. Voraussetzungen der Vertragsstrafe	114
a) Vertragsstrafeversprechen und wirksame Hauptverbindlichkeit	115
b) Verletzung der Hauptverbindlichkeit	115
3. Auswirkungen auf Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche	115
a) Erfüllungsanspruch	115
b) Schadensersatzanspruch	116
4. Höhe der Vertragsstrafe	116
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	116
<b>§ 10 Art und Weise der Leistung</b>	<b>118</b>
I. Umfang der Leistung	118
II. Person des Leistenden	118
1. Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung	119
2. Leistung durch Erfüllungsgehilfen	119
3. Leistung durch Dritte	119
a) Voraussetzungen	119
b) Rechtsstellung des Schuldners	120
c) Rechtsstellung des Gläubigers	120
d) Wirkung der Leistung durch einen Dritten	120
4. Ablösungsrecht des Dritten	120
5. Person des Leistenden in der Fallbearbeitung	121
III. Leistungsort	121
1. Leistungsort und Erfolgsort	121
2. Arten der Schuld	121
3. Bestimmung des Leistungsorts	122
4. Leistungsort bei Geldschulden	123
5. Leistungsort in der Fallbearbeitung	124
IV. Leistungszeit	125
1. Erfüllbarkeit und Fälligkeit	125
2. Bestimmung der Leistungszeit	125
3. Leistungszeit in der Fallbearbeitung	126
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	126
<b>§ 11 Inhaltsgestaltung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>128</b>
I. Nutzen und Gefahren Allgemeiner Geschäftsbedingungen	128
II. Anwendungsvoraussetzungen der §§ 305 ff.	129
1. Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	129
a) Vorformulierung	129
b) Vielzahl von Verträgen	129
c) Stellen durch Verwender	130
2. Sachlicher Anwendungsbereich	130
III. Einbeziehung in den Vertrag	131
1. Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2	131
a) Hinweis durch Verwender	131

## Inhalt

---

b) Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme	131
c) Einverständnis des Vertragspartners	132
2. Keine überraschende Klausel, § 305 c Abs. 1	132
3. Rechtsfolgen fehlender Einbeziehung	132
IV. Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	133
V. Vorrang der Individualabrede	133
VI. Inhaltskontrolle	134
1. Bedeutung der Inhaltskontrolle	134
2. Voraussetzungen der Inhaltskontrolle	134
3. Durchführung der Inhaltskontrolle	135
4. Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2	136
a) Unangemessene Benachteiligung, § 307 Abs. 1 S. 1	136
b) Regelbeispiele unangemessener Benachteiligung, § 307 Abs. 2	136
c) Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2	137
5. Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	137
VII. Prüfungsaufbau AGB-Kontrolle	138
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	139
<b>§ 12 Recht zur Verweigerung der Leistung</b>	<b>140</b>
I. Überblick	140
II. Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320	141
1. Dogmatische Grundlage	141
2. Voraussetzungen	141
a) Gegenseitiger Vertrag	141
b) Leistungspflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis	141
c) Fälligkeit des Anspruchs auf Gegenleistung	142
d) Keine vollständige Erfüllung der Gegenleistung	142
e) Eigene Vertragstreue des Schuldners	143
f) Kein Ausschluss der Einrede	143
3. Rechtsfolgen	143
4. Hinweise zur Fallbearbeitung	144
5. Prüfungsaufbau	144
III. Allgemeines Zurückbehaltungsrecht, § 273	144
1. Dogmatische Grundlage	144
2. Voraussetzungen	145
a) Wechselseitigkeit der Ansprüche	145
b) Konnexität der Ansprüche	145
c) Fälligkeit des Gegenanspruchs	145
d) Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	146
3. Rechtsfolgen	146
4. Hinweise zur Fallbearbeitung	147
5. Prüfungsaufbau	147
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	147

D. Erlöschen von Schuldverhältnissen

---

<b>§ 13 Die Erfüllung</b>	149
I. Begriff und dogmatische Einordnung	149
II. Voraussetzungen der Erfüllung	150
1. Bewirken der Leistung	150
2. Geschuldete Leistung	150
3. Leistung an Gläubiger	151
a) Empfangszuständiger Gläubiger	151
b) Leistung an Nichtgläubiger	152
III. Rechtsfolgen der Erfüllung	152
1. Erlöschen der Leistungspflicht	152
2. Pflichten des Gläubigers	153
IV. Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung	153
1. Abgrenzungen	153
2. Leistung an Erfüllung statt	154
a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen	154
b) Haftung für Mängel	155
3. Leistung erfüllungshalber	156
V. Prüfungsaufbau	157
1. Erfüllung, § 362	157
2. Leistung an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1	157
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	158
<b>§ 14 Aufrechnung</b>	159
I. Funktion und Terminologie	159
II. Aufrechnungsvoraussetzungen	160
1. Aufrechnungslage	160
a) Gegenseitigkeit der Forderungen	160
b) Gleichartigkeit der Forderungen	161
c) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung	161
d) Erfüllbarkeit der Hauptforderung	162
2. Aufrechnungserklärung	162
3. Kein Ausschluss der Aufrechnung	162
a) Vertraglicher Ausschluss	162
b) Gesetzlicher Ausschluss	163
aa) Beschlagnahmte Hauptforderung, § 392	163
bb) Hauptforderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, § 393	163
cc) Unpfändbare Hauptforderung, § 394	164
III. Wirkung der Aufrechnung	165
IV. Prüfungsaufbau	165
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	165
<b>§ 15 Hinterlegung, Erlass und andere Erlöschensgründe</b>	167
I. Hinterlegung	167
1. Funktion und Verfahren	167

## Inhalt

---

2. Hinterlegungsvoraussetzungen	167
a) Leistungsberechtigung des Schuldners	167
b) Hinterlegungsfähige Sache	167
c) Hinterlegungsgrund	167
3. Wirkungen der Hinterlegung	168
II. Erlass	168
III. Negatives Schuldanerkenntnis	168
IV. Konfusion	169
V. Aufhebungsvertrag	169
VI. Unmöglichkeit	169
VII. Widerruf	170
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	170
<b>§ 16 Kündigung</b>	<b>171</b>
I. Begriff und Funktion	171
II. Ordentliche und außerordentliche Kündigung	171
III. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, § 314	172
1. Kündigungsvoraussetzungen	172
a) Wichtiger Grund	172
b) Fristsetzung bzw. Abmahnung bei Pflichtverletzung	173
2. Kündigungserklärung	174
3. Rechtsfolgen der Kündigung	174
4. Prüfungsaufbau	174
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	175
<b>§ 17 Rücktritt</b>	<b>176</b>
I. Begriff, Funktion und Wirkung	176
II. Rücktrittsvoraussetzungen	176
1. Rücktrittsrecht	177
2. Rücktrittserklärung	177
3. Kein Ausschluss des Rücktritts	178
III. Rechtsfolgen des Rücktritts	178
1. Erlöschen der Leistungspflichten	178
2. Rückgewähr empfangener Leistungen	178
3. Wertersatz statt Rückgewähr empfangener Leistungen	178
a) Problemüberblick	178
b) Anspruchsgrundlagen und -voraussetzungen	179
aa) Ausschluss der Rückgewähr aufgrund der Natur des Erlangten	179
bb) Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung oder Umgestaltung	179
cc) Verschlechterung oder Untergang	180
c) Berechnung des Wertersatzes	183
4. Herausgabe gezogener Nutzungen	183
5. Wertersatz für nicht gezogene Nutzungen	184
6. Verwendungsersatz	184
7. Schadensersatz	184

## Inhalt

---

8. Herausgabe des stellvertretenden Commodums	186
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	187
<hr/>	
E. Störung von Schuldverhältnissen	
<hr/>	
<b>§ 18 Überblick: Das Leistungsstörungenrecht</b>	188
I. Störungen im Schuldverhältnis	188
II. Leistungsstörungen	188
1. Die drei großen Fragen (Regelungssystematik des Leistungsstörungenrechts)	188
a) Das Schicksal der Leistungspflicht	188
b) Sekundäransprüche des Gläubigers	189
c) Das Schicksal der Gegenleistungspflicht	190
2. Die Formen der Leistungsstörung	190
a) Pflichtverletzung als Zentralbegriff	190
b) Störungen der Leistungspflicht	191
aa) Nichtleistung wegen Unmöglichkeit	191
bb) Nichtleistung trotz Möglichkeit der Leistung	191
cc) Schlechtleistung	192
c) Störung der Schutzpflicht	192
3. Hinweise zur Fallbearbeitung	193
<b>§ 19 Wegfall der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit</b>	194
I. Regelungsüberblick	194
II. Unmöglichkeit	195
1. Unmöglichkeitsgründe	195
a) Physische Unmöglichkeit	195
b) Rechtliche Unmöglichkeit	196
c) Absolutes Fixgeschäft	197
2. Maßgeblicher Leistungsgegenstand	198
3. Teilweise Unmöglichkeit	198
4. Vorübergehende Unmöglichkeit	199
III. Unverhältnismäßiger Leistungsaufwand	200
1. Hintergrund des § 275 Abs. 2	200
2. Bezugspunkte der Verhältnismäßigkeitsprüfung	201
3. Verhältnismäßigkeit	202
4. Rechtsfolge des § 275 Abs. 2	203
5. Abgrenzung zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit	203
IV. Persönliche Unzumutbarkeit	204
1. Hintergrund des § 275 Abs. 3	204
2. Abwägungsentscheidung	204
3. Rechtsfolge des § 275 Abs. 3	205
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	205
<b>§ 20 Überblick: Sekundäransprüche des Gläubigers</b>	207
I. Schadensersatz	207
1. Funktion von Schadensersatzansprüchen	207
2. Regelungsstruktur der Schadensersatzansprüche	207

3.	Der Schadensersatz statt und neben der Leistung	208
a)	Schadensersatz statt der Leistung	208
b)	Schadensersatz neben der Leistung	210
c)	Abgrenzung	212
4.	Die einzelnen Anspruchsgrundlagen der §§ 280 ff., 311 a	215
II.	Aufwendungsersatz	217
III.	Herausgabe des Ersatzes	217
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	217
<b>§ 21</b>	<b>Die Pflichtverletzung</b>	218
I.	Begriff	218
II.	Formen der Pflichtverletzung	219
1.	Nichtleistung wegen Unmöglichkeit	219
2.	Nichtleistung trotz Möglichkeit der Leistung	220
3.	Schlechtleistung	220
4.	Verletzung einer Schutzpflicht	221
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	221
<b>§ 22</b>	<b>Das Vertretenmüssen</b>	222
I.	Begriff und Funktion	222
II.	Verschulden des Schuldners	222
1.	Verantwortungsfähigkeit	222
2.	Form des Verschuldens	223
a)	Vorsatz	223
b)	Fahrlässigkeit	224
3.	Mildere Haftung	225
a)	Vertraglich vereinbarte Haftungsmilderungen	225
b)	Gesetzliche Haftungsmilderungen	227
aa)	Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz	227
bb)	Beschränkung auf eigenübliche Sorgfalt	228
c)	Haftungsmilderung aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses	228
III.	Strengere (verschuldensunabhängige) Haftung des Schuldners	228
1.	Vertragliche und gesetzliche Haftungsverschärfungen	229
2.	Haftungsverschärfung aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses	229
a)	Geldschulden	229
b)	Garantieübernahme	230
c)	Beschaffungsrisikübernahme	230
IV.	Zurechnung von fremdem Verschulden	231
1.	Funktion der Verschuldenszurechnung	231
2.	Zurechnungsvoraussetzungen	232
a)	Vorrang privatautonomer Regelungen	232
b)	Schuldverhältnis	232
c)	Hilfsperson	232
aa)	Gesetzlicher Vertreter	232
bb)	Erfüllungsgehilfe	233
d)	Handeln in Erfüllung der Verbindlichkeit	234
e)	Verschulden der Hilfsperson	235

**Inhalt**

---

3. Rechtsfolge	236
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	236
<b>§ 23 Einfacher Schadensersatz</b>	<b>238</b>
I. Anwendungsbereich	238
II. Anspruchsvoraussetzungen	238
1. Schuldverhältnis	238
2. Pflichtverletzung	238
3. Vertretenmüssen	239
a) Bezugspunkt	239
b) Vermutung des Vertretenmüssens	239
4. Schaden	240
a) Integritätsschäden bei Schutzpflichtverletzungen	240
b) Mangelfolgeschäden bei Schlechtleistungen	241
c) Begleitschäden bei Unmöglichkeit	243
III. Prüfungsaufbau	244
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	244
<b>§ 24 Verzögerungsschadensersatz und Schuldnerverzug</b>	<b>246</b>
I. Anwendungsbereich und Regelungsstruktur	246
II. Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	246
1. Wirksamer, fälliger und einredefreier Anspruch	247
2. Mahnung	247
a) Begriff und Anforderungen	247
b) Zeitpunkt der Mahnung	248
c) Entbehrlichkeit der Mahnung	249
aa) Kalendermäßige Bestimmung oder Berechenbarkeit der Leistungszeit, § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2	249
bb) Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung, § 286 Abs. 2 Nr. 3	250
cc) Besondere Gründe, § 286 Abs. 2 Nr. 4	250
d) Verzug ohne Mahnung bei Entgeltforderungen	251
3. Nichtleistung	251
4. Vertretenmüssen	252
III. Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs	253
1. Verzögerungsschadensersatz	253
2. Verschärfung der Schuldnerhaftung	254
3. Verzugszinsen	255
4. Verzugs pauschale	256
IV. Prüfungsaufbau	256
1. Verzögerungsschadensersatz, §§ 280 Abs. 1, 2, 286	256
2. Verzugszinsen, § 288 Abs. 1	257
3. Verzugs pauschale, § 288 Abs. 5	257
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	257
<b>§ 25 Schadensersatz statt der Leistung</b>	<b>259</b>
I. Anwendungsbereich und Regelungsstruktur	259

II. Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichtleistung oder Schlechtleistung (§§ 280 Abs. 1, 3, 281)	259
1. Anwendungsbereich	259
2. Anspruchsvoraussetzungen	260
a) Schuldverhältnis	260
b) Pflichtverletzung	260
c) Fristsetzung	261
aa) Funktion und Anforderungen	261
bb) Zeitpunkt der Fristsetzung	262
cc) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	263
dd) Abmahnung statt Fristsetzung	264
d) Erfolglosigkeit der Fristsetzung	264
e) Vertretenmüssen	265
f) Schaden	265
3. Rechtsfolgen	266
a) Wahl zwischen Erfüllung und Schadensersatz	266
b) Schadensersatz statt der Leistung	267
aa) Ersatzfähige Schäden	267
bb) Art des Schadensersatzes	268
cc) Berechnung bei gegenseitigen Verträgen	268
c) Schadensersatz statt der ganzen Leistung	269
aa) Problemüberblick	269
bb) Zuwenigleistung (quantitative Teilleistung)	270
cc) Schlechtleistung (qualitative Teilleistung)	271
dd) Rückgewähranspruch des Schuldners	272
4. Prüfungsaufbau	273
III. Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§§ 280 Abs. 1, 3, 283)	273
1. Anwendungsbereich	273
2. Anspruchsvoraussetzungen	274
a) Schuldverhältnis	274
b) Pflichtverletzung	274
c) Vertretenmüssen	274
d) Schaden	275
3. Rechtsfolgen	275
a) Schadensersatz statt der Leistung	275
b) Schadensersatz statt der ganzen Leistung	276
4. Prüfungsaufbau	277
IV. Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit (§ 311 a Abs. 2)	277
1. Anwendungsbereich	277
2. Anspruchsvoraussetzungen	278
a) Vertrag	278
b) Anfängliche Unmöglichkeit	279
c) Vertretenmüssen	279
d) Schaden	279
3. Rechtsfolgen	280
4. Prüfungsaufbau	280

V.	Schadensersatz statt der Leistung wegen Schutzpflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 3, 282)	280
1.	Anwendungsbereich	280
2.	Anspruchsvoraussetzungen	281
a)	Schuldverhältnis	281
b)	Pflichtverletzung	281
c)	Vertretenmüssen	282
d)	Unzumutbarkeit	282
3.	Rechtsfolgen	283
a)	Wahl zwischen Erfüllung und Schadensersatz statt der Leistung	283
b)	Schadensersatz statt der Leistung	283
c)	Schadensersatz statt der ganzen Leistung	283
4.	Prüfungsaufbau	283
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	284
<b>§ 26</b>	<b>Aufwendungsersatz</b>	285
I.	Ersatzfähigkeit nutzloser Aufwendungen	285
1.	Aufwendungen und Schadensersatz statt der Leistung	285
2.	Aufwendungsersatz nach § 284 bzw. § 311 a Abs. 2	286
3.	Das Alternativverhältnis zwischen Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung	287
II.	Anwendungsbereich des § 284 und § 311 a Abs. 2	288
III.	Voraussetzungen des § 284 bzw. § 311 a Abs. 2	288
1.	Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung	288
2.	Aufwendungen	288
3.	Zweckverfehlung	289
IV.	Rechtsfolgen des § 284 bzw. § 311 a Abs. 2	290
V.	Prüfungsaufbau	290
1.	Aufwendungsersatz nach §§ 280 Abs. 1, 3, 281–283, 284	290
2.	Aufwendungsersatz nach § 311 a Abs. 2 S. 1	290
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	291
<b>§ 27</b>	<b>Herausgabe des Ersatzes</b>	292
I.	Funktion und Anwendungsbereich	292
II.	Anspruchsvoraussetzungen	292
1.	Leistungsbefreiung nach § 275 Abs. 1–3	292
2.	Surrogaterlangung	293
a)	Ersatz für die geschuldete Leistung	293
b)	Kausalität	293
III.	Rechtsfolgen	294
IV.	Prüfungsaufbau	295
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	295
<b>§ 28</b>	<b>Überblick: Das Schicksal der Gegenleistung</b>	296
I.	Erlöschensgründe	296
1.	Erlöschen der Gegenleistungspflicht kraft Gesetzes	296
2.	Rücktritt vom gegenseitigen Vertrag	296
3.	Schadensersatz statt der Leistung	297

## Inhalt

---

II. Regelungsstruktur der Rücktrittsgründe	297
III. Das Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz	298
<b>§ 29 Erlöschen der Gegenleistungspflicht kraft Gesetzes</b>	<b>299</b>
I. Anwendungsbereich und Funktion	299
II. Voraussetzungen des Erlöschens	299
1. Gegenseitiger Vertrag	299
2. Ausschluss der Leistungspflicht	299
3. Leistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis	300
4. Keine unbehebbar Schlechtleistung	300
III. Fortbestand der Gegenleistungspflicht	301
1. Verantwortlichkeit des Gläubigers	301
a) Alleinige oder weit überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers	301
b) Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit	302
2. Annahmeverzug	303
IV. Rechtsfolgen	303
1. Erlöschen der Gegenleistungspflicht	303
a) Vollständige Unmöglichkeit der Leistungspflicht	303
b) Teilweise Unmöglichkeit	303
2. Rückforderung bereits erbrachter Gegenleistung	304
3. Verhältnis zur Surrogat herausgabe	304
V. Prüfungsaufbau	305
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	305
<b>§ 30 Rücktritt vom gegenseitigen Vertrag</b>	<b>306</b>
I. Rücktritt wegen Leistungsverzögerung oder Schlechtleistung	306
1. Anwendungsbereich	306
2. Rücktrittsvoraussetzungen	306
a) Gegenseitiger Vertrag	306
b) Nicht- oder Schlechtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	306
c) Fristsetzung	307
d) Erfolglosigkeit der Fristsetzung	309
3. Ausschluss des Rücktrittsrechts	309
a) Unerhebliche Schlechtleistung	309
b) Verantwortlichkeit des Gläubigers	311
c) Annahmeverzug	311
4. Rechtsfolgen	311
a) Wahlrecht zwischen Erfüllung und Rücktritt	311
b) Rücktritt bei quantitativer Teilleistung	312
aa) Teilrücktritt	312
bb) Rücktritt vom ganzen Vertrag	312
5. Prüfungsaufbau	313
II. Rücktritt wegen Unmöglichkeit	313
1. Anwendungsbereich und Funktion	313
2. Rücktrittsvoraussetzungen und Ausschlussgründe	314
3. Rechtsfolgen	314
4. Prüfungsaufbau	314

## Inhalt

---

III.	Rücktritt wegen Schutzpflichtverletzung	315
1.	Anwendungsbereich	315
2.	Rücktrittsvoraussetzungen	315
3.	Rechtsfolgen	315
4.	Prüfungsaufbau	315
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	316
<b>§ 31</b>	<b>Annahmeverzug</b>	317
I.	Begriff und Bedeutung	317
II.	Voraussetzungen des Annahmeverzugs	317
1.	Möglichkeit der Leistung	317
2.	Erfüllbarkeit der Leistung	318
3.	Angebot der Leistung	318
a)	Tatsächliches Angebot	318
b)	Wörtliches Angebot	318
c)	Entbehrlichkeit des Angebots	319
4.	Nichtannahme der Leistung	319
III.	Rechtsfolgen des Annahmeverzugs	320
1.	Fortbestand der primären Leistungspflicht	320
2.	Sekundäransprüche des Schuldners	320
3.	Privilegierungen des Schuldners	321
a)	Veränderter Haftungsmaßstab	321
b)	Wegfall der Verzinsungspflicht	321
c)	Herausgabe gezogener Nutzungen	322
d)	Recht zur Besitzaufgabe	322
4.	Gefahrübergang	322
a)	Leistungsgefahr bei Gattungs- und Geldschulden	322
b)	Gegenleistungsgefahr	323
IV.	Prüfungsaufbau	324
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	324
<b>§ 32</b>	<b>Störung der Geschäftsgrundlage</b>	326
I.	Problemstellung und Lösungsansatz des § 313	326
II.	Subsidiarität des § 313	327
III.	Voraussetzungen	327
1.	Geschäftsgrundlage	327
a)	Objektive und subjektive Geschäftsgrundlage	327
b)	Regelung der Geschäftsgrundlage in § 313 Abs. 1, 2	329
2.	Wegfall oder Fehlen der Geschäftsgrundlage	329
a)	Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1)	329
b)	Fehlen der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 2)	330
3.	Unzumutbarkeit	330
a)	Kriterien der Unzumutbarkeit	330
b)	Unzumutbarkeit bei Äquivalenzstörungen	331
c)	Unzumutbarkeit bei Verwendungszweckstörungen	332
IV.	Rechtsfolgen	333
1.	Anspruch auf Vertragsanpassung	333
2.	Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht	334

## Inhalt

---

3. Leistungsverweigerungsrecht	334
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	334
F. Verbraucherverträge	
<hr/>	
<b>§ 33 Überblick: Verbraucherverträge</b>	336
I. Verbraucherschutz durch Sonderregelungen	336
II. Instrumente des Verbraucherschutzes	337
1. Informationspflichten	337
2. Widerrufsrecht des Verbrauchers	338
3. Weitere Instrumente	338
III. Regelungsstruktur des Verbraucherrechts im allgemeinen Schuldrecht	339
IV. Anwendungsbereich der §§ 312 a–312 h	340
1. Verbrauchervertrag	340
2. Zahlung eines Preises oder Bereitstellung von Daten	341
3. Ausnahmen	342
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	342
<b>§ 34 Pflichten bei Verbraucherverträgen, im elektronischen Geschäftsverkehr und auf Online-Marktplätzen</b>	344
I. Informationspflichten bei Verbraucherverträgen	344
1. Allgemeine Informationspflichten, § 312 a Abs. 2	344
2. Besondere Informationspflichten	344
3. Rechtsfolgen bei Informationspflichtverstößen	345
II. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	345
1. Allgemeine Pflichten	345
2. Besondere Pflichten gegenüber Verbrauchern	345
III. Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen	347
<b>§ 35 Widerruf bestimmter Verbraucherverträge</b>	348
I. Regelungssystematik und Wirkungen	348
II. Widerrufsvoraussetzungen	349
1. Vertragsabschlussklärung	349
2. Widerrufsrecht	350
a) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag	350
aa) Verbrauchervertrag	350
bb) Situative Voraussetzungen	351
cc) Ausschluss des Widerrufsrechts	353
b) Fernabsatzvertrag	354
aa) Verbrauchervertrag	354
bb) Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	354
cc) Ausschluss des Widerrufsrechts	356
3. Widerrufserklärung	356
a) Erklärung des Widerrufs	356
b) Form der Widerrufserklärung	356
c) Widerrufsfrist	357
aa) Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträge	357

bb) Andere Verbraucherverträge	358
d) Wahrung der Widerrufsfrist	359
III. Rechtsfolgen des Widerrufs	360
1. Rückgewähr empfangener Leistungen	360
a) Überblick	360
b) Inhalt und Modalitäten des Rückgewähranspruchs	360
c) Rückgewährfrist	362
2. Wertersatz	363
a) Überblick	363
b) Wertersatz für Wertverlust der Ware	363
c) Wertersatz wegen beschaffenheitsbedingter Unmöglichkeit der Rückgewähr	364
3. Schadensersatz	365
4. Nutzungen	365
IV. Verbundene Verträge	366
1. Problemlagen bei verbundenen Verträgen	366
2. Anwendungsbereich der §§ 358, 359	367
a) Verbundene Verträge	367
b) Zusammenhängende Verträge	367
3. Widerrufsdurchgriff	368
a) Widerruf des finanzierten Vertrages	368
b) Widerruf des Darlehensvertrages	368
c) Rechtsfolgen des Widerrufsdurchgriffs	369
4. Einwendungsdurchgriff	370
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	370
<b>§ 36 Verträge über digitale Produkte</b>	<b>371</b>
I. Einleitung und Überblick	371
II. Verbrauchervertrag über digitale Produkte	372
1. Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen	372
2. Paketverträge	373
3. Verträge über Sachen mit digitalen Elementen	373
III. Bereitstellen digitaler Produkte	374
1. Leistungszeit und Erfüllung	374
2. Rechtsfolgen unterbliebener Bereitstellung	375
a) Recht zur Vertragsbeendigung	375
b) Schadensersatz und Aufwendungsersatz	376
IV. Aktualisierung und Änderung digitaler Produkte	376
1. Aktualisierungspflicht des Unternehmers	376
2. Änderungen durch den Unternehmer	377
V. Mängelgewährleistung	379
1. Pflicht zur Bereitstellung eines mangelfreien Produkts	379
2. Mängel	379
a) Produktmangel	379
aa) Überblick	379
bb) Subjektive Anforderungen	379
cc) Objektive Anforderungen	380
dd) Anforderungen an die Integration	381

## Inhalt

---

ee)	Bereitstellung eines anderen digitalen Produkts	381
ff)	Verhältnis der Anforderungen zueinander	381
gg)	Maßgeblicher Zeitpunkt	382
b)	Rechtsmangel	382
c)	Beweislast für den Mangel	383
3.	Rechte des Verbrauchers bei einem Mangel	384
a)	Überblick	384
b)	Nacherfüllung	384
c)	Vertragsbeendigung	386
aa)	Voraussetzungen	386
bb)	Ausübung des Vertragsbeendigungsrechts	388
cc)	Reichweite und Rechtsfolgen	388
d)	Minderung	389
aa)	Voraussetzungen	389
bb)	Berechnung und Rechtsfolgen	390
e)	Schadensersatz	390
aa)	Überblick	390
bb)	Schadensersatz statt der Leistung	391
f)	Aufwendungsersatz	391
g)	Verjährung	391
VI.	Auswirkungen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers	392
VII.	Unternehmerregress	393
1.	Einleitung und Überblick	393
2.	Anwendungsbereich	394
3.	Verhältnis zu anderen Vorschriften	394
4.	Aufwendungsersatzansprüche	394
a)	Unterbliebene Bereitstellung	394
b)	Bereitstellung eines mangelhaften Produkts	394
c)	Verjährung	395
5.	Vertriebskette	395
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	396

## G. Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis

---

<b>§ 37</b>	<b>Vertrag zugunsten Dritter</b>	397
I.	Zulässigkeit und Formen des Vertrages zugunsten Dritter	397
1.	Möglichkeit eines Vertrages zugunsten Dritter	397
2.	Echter und unechter Vertrag zugunsten Dritter	397
3.	Vertrag zugunsten Dritter und mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	398
II.	Rechtsbeziehungen der Beteiligten	399
1.	Deckungsverhältnis	399
2.	Valutaverhältnis	399
3.	Vollzugsverhältnis	400
III.	Die Rechtsstellung des Dritten	400
1.	Erwerb des Forderungsrechts	400
2.	Ansprüche und Rechte bei Leistungsstörungen	401

## Inhalt

---

IV. Rechtsstellung des Versprechenden	401
1. Einwendungen	401
2. Ansprüche und Rechte bei Leistungsstörungen	402
V. Rechtsstellung des Versprechensempfängers	402
1. Eigener Anspruch auf Leistungserbringung	402
2. Ansprüche und Rechte bei Leistungsstörungen	403
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	403
<b>§ 38 Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter</b>	<b>404</b>
I. Überblick	404
1. Begriff und Funktion	404
2. Rechtsgrundlage	405
3. Abgrenzungen	406
II. Einbeziehungs Voraussetzungen	406
1. Gefahrennähe des Dritten	406
2. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers	407
3. Erkennbarkeit für den Schuldner	408
4. Schutzbedürftigkeit des Dritten	409
III. Rechtsfolgen der Einbeziehung	409
1. Entstehung von Schutzpflichten	409
2. Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzung	409
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	410
H. Veränderung der Beteiligten des Schuldverhältnisses	
<hr/>	
<b>§ 39 Überblick: Gläubiger- und Schuldnerwechsel</b>	<b>411</b>
I. Auswechslung des Gläubigers	411
1. Möglichkeiten eines Gläubigerwechsels	411
2. Abgrenzungen	411
a) Vertragsübernahme	411
b) Einziehungsermächtigung	411
II. Auswechslung des Schuldners	412
1. Möglichkeiten eines Schuldnerwechsels	412
2. Abgrenzungen	412
a) Vertragsübernahme	412
b) Schuldbeitritt	412
c) Erfüllungsübernahme	413
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	413
<b>§ 40 Gläubigerwechsel durch Forderungsabtretung</b>	<b>414</b>
I. Überblick	414
1. Begriff und Rechtsnatur	414
2. Wirtschaftliche Bedeutung	414
3. Anwendungsbereich und Regelungsstruktur	415
II. Voraussetzungen der Abtretung	415
1. Abtretungsvertrag	415
2. Bestand der Forderung	416
3. Forderungsinhaberschaft des Zedenten	416

## Inhalt

---

4.	Abtretbarkeit der Forderung	417
a)	Veränderung des Inhalts	417
b)	Unpfändbarkeit der Forderung	417
c)	Vertraglicher Abtretungsausschluss	418
III.	Rechtsfolgen der Abtretung	419
1.	Übergang der Forderung	419
2.	Übergang von Neben- und Vorzugsrechten	419
3.	Pflichten des Altgläubigers	419
IV.	Schutz des Schuldners	420
1.	Regelungsfunktion der §§ 404–410	420
2.	Einwendungen gegen die Forderung	420
3.	Einwendungen gegen die Abtretung	421
4.	Rechtshandlungen des unwissenden Schuldners gegenüber dem Altgläubiger	421
a)	Leistung an den Altgläubiger	421
b)	Rechtsgeschäft mit dem Altgläubiger	422
c)	Kenntnis des Schuldners	422
5.	Aufrechnung nach Abtretung	423
a)	Aufrechnung gegenüber dem Altgläubiger	423
b)	Aufrechnung gegenüber dem Neugläubiger	424
aa)	Aufrechnungslage bei Abtretung	424
bb)	Späterer Eintritt der Aufrechnungslage	424
6.	Mehrfache Abtretung	425
7.	Abtretungsanzeige	426
8.	Aushändigung der Abtretungsurkunde	426
V.	Prüfungsaufbau	427
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	427
<b>§ 41</b>	<b>Schuldnerwechsel durch Schuldübernahme</b>	<b>428</b>
I.	Überblick	428
1.	Begriff und Rechtsnatur	428
2.	Wirtschaftliche Bedeutung	428
II.	Voraussetzungen der Schuldübernahme	428
1.	Vertrag zwischen Neuschuldner und Gläubiger	429
2.	Vertrag zwischen Altschuldner und Neuschuldner	429
III.	Rechtsfolgen der Schuldübernahme	430
1.	Schuldnerwechsel	430
2.	Einwendungen des Neuschuldners	430
3.	Schicksal von Neben- und Vorzugsrechten	432
IV.	Rechtsverhältnis zwischen Alt- und Neuschuldner	432
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	432
<hr/>		
I.	Gläubiger- und Schuldnermehrheiten	
<b>§ 42</b>	<b>Gläubigermehrheit</b>	<b>433</b>
I.	Überblick	433
II.	Teilbarkeit der Leistung	433

## Inhalt

---

III. Arten der Gläubigermehrheit	434
1. Teilgläubigerschaft	434
2. Gesamtgläubigerschaft	435
3. Mitgläubigerschaft	436
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	436
<b>§ 43 Schuldnermehrheit</b>	<b>437</b>
I. Überblick	437
II. Teilschuld	437
1. Begriff und Rechtsfolgen	437
2. Abgrenzung zur Gesamtschuld	437
III. Gesamtschuld	438
1. Begriff	438
2. Entstehung der Gesamtschuld	438
a) Gesetzliche Anordnung	438
b) Auslegungsregel des § 427	439
c) Entstehung nach § 421	439
3. Rechtsfolgen im Außenverhältnis zum Gläubiger	441
a) Forderungsrecht des Gläubigers	441
b) Wirkung schuldbeeinflussender Umstände	441
4. Rechtsfolgen im Innenverhältnis der Gesamtschuldner	442
a) Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1	442
b) Forderungsübergang, § 426 Abs. 2	443
5. Gestörte Gesamtschuld	444
IV. Gemeinschaftliche Schuld	446
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	447
J. Schadensrecht	
<hr/>	
<b>§ 44 Überblick über das Schadensrecht</b>	<b>448</b>
I. Regelungsgehalt der §§ 249–255	448
II. Regelungsstruktur	448
III. Funktionen des Schadensersatzes	449
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	449
<b>§ 45 Der Schaden</b>	<b>450</b>
I. Unfreiwillige Einbuße	450
II. Vermögens- und Nichtvermögensschaden	450
1. Notwendigkeit der Unterscheidung	450
2. Ermittlung des Schadens	451
III. Normative Korrekturen	451
1. Abgrenzung von Vermögens- und Nichtvermögensschäden	451
2. Vermögensschaden trotz fehlender Vermögenseinbuße	453
3. Kein ersatzfähiger Vermögensschaden trotz Vermögenseinbuße	454
4. Kein ersatzfähiger Nichtvermögensschaden trotz immaterieller Einbuße	455
IV. Positives und negatives Interesse	455

V. Eigener und fremder Schaden	455
1. Eigener Schaden des unmittelbar Geschädigten	455
2. Geltendmachung fremder Schäden – Drittschadensliquidation	456
a) Dogmatische Grundlage und Rechtsfolgen	456
b) Voraussetzungen der Drittschadensliquidation	458
c) Fallgruppen der Drittschadensliquidation	458
aa) Mittelbare Stellvertretung	458
bb) Obligatorische Gefahrentlastung	459
cc) Obhut für fremde Sachen	460
dd) Treuhandverhältnisse	461
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	462
<b>§ 46 Schadenszurechnung</b>	463
I. Verursachung des Schadens	463
1. Notwendigkeit und Formen der Kausalität	463
2. Äquivalenztheorie	463
II. Eingrenzende Zurechnungskriterien	464
1. Problemstellung	464
2. Allgemeine Zurechnungskriterien	465
a) Adäquanztheorie	465
b) Schutzzweck der Norm	466
3. Besondere Zurechnungssituationen	467
a) Reserveursachen	467
b) Rechtmäßiges Alternativverhalten	469
c) Mittelbare Kausalität	469
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	470
<b>§ 47 Art und Umfang des Schadensersatzes</b>	472
I. Naturalrestitution	472
1. Herstellung in Natur	472
2. Herstellung durch Geldleistung	472
a) Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache	472
b) Schadensersatz nach Fristsetzung	475
3. Entgangener Gewinn	475
II. Entschädigung in Geld	475
1. Regelungsfunktionen und -struktur	475
2. Unmöglichkeit oder Unzulänglichkeit der Herstellung	476
3. Unzumutbarkeit der Herstellung	477
III. Geldentschädigung bei immateriellen Schäden	477
1. Grundsatz und Ausnahmen	477
2. Funktionen des Schmerzensgeldes	478
3. Voraussetzungen des Schmerzensgeldes	479
4. Bemessung des Schmerzensgeldes	479
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	480
<b>§ 48 Mitverantwortlichkeit des Geschädigten</b>	481
I. Funktion und Rechtsnatur	481

## **Inhalt**

---

II. Voraussetzungen der Mitverantwortlichkeit	482
1. Mitwirkung des Geschädigten	482
2. Obliegenheitsverletzung des Geschädigten	482
3. Verschulden des Geschädigten	483
a) Verschuldensfähigkeit	483
b) Verschulden	484
III. Verschuldensunabhängige Mitverantwortlichkeit	484
IV. Verantwortlichkeit für Dritte	485
V. Rechtsfolgen	486
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	487
<b>Anhang: Definitionen</b>	488
<b>Paragrafenverzeichnis</b>	497
<b>Stichwortverzeichnis</b>	505

## A. Einführung und Grundlagen

### § 1 Schuldverhältnisse

#### I. Der Begriff Schuldverhältnis

Schuldrecht ist das Recht der Schuldverhältnisse. Es ist hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, im Zweiten Buch des BGB (§§ 241–853) geregelt. Zwar verzichtet das BGB auf eine Definition des Regelungsobjekts „Schuldverhältnis“, aber es beschreibt gleich in der ersten Norm seine Wirkungen: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern“ (§ 241 Abs. 1 S. 1). Das Schuldverhältnis gibt folglich einer Person, dem Gläubiger, ein Recht, von einer anderen Person, dem Schuldner, etwas zu verlangen. Aus der Perspektive des Schuldners entspricht dies einer Verbindlichkeit oder Pflicht, etwas zu tun oder zu unterlassen. Dieses Rechtsverhältnis ist relativ: Nicht jeder, sondern nur der Gläubiger kann vom Schuldner etwas verlangen; nicht jeder, sondern nur der Schuldner ist dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen. Es handelt sich um eine **rechtliche Sonderverbindung** zwischen mindestens zwei Personen, kraft derer wenigstens eine Person von einer anderen Person etwas verlangen kann. Diese Sonderverbindung heißt Schuldverhältnis, weil eine beteiligte Person einer anderen beteiligten Person etwas schuldet (Schuld im Sinne von Verbindlichkeit, nicht von Verschulden).

**Beispiel:** Käufer K hat mit Verkäufer V einen Kaufvertrag über eine Kaffeemaschine geschlossen. Der Kaufvertrag ist ein Schuldverhältnis zwischen K und V. Denn K kann nun kraft des Kaufvertrages von V Übergabe und Übereignung der gekauften Kaffeemaschine verlangen (§ 433 Abs. 1 S. 1). Dieses Recht steht aber nur K zu und es richtet sich auch nur gegen V.

§ 241 Abs. 1 S. 1 spricht von einer Leistung, die der Gläubiger vom Schuldner fordern kann. Inhalt dieser Leistung kann ein Tun oder, wie § 241 Abs. 1 S. 2 klarstellt, ein Unterlassen sein. Diesem Recht des Gläubigers auf die Leistung entspricht eine **Leistungspflicht** des Schuldners. Das Schuldverhältnis beschränkt sich aber nicht notwendigerweise auf eine oder mehrere Leistungspflichten. Nach § 241 Abs. 2 kann es nach seinem Inhalt auch jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Diese Pflicht zu Rücksichtnahme wird zumeist als **Schutzpflicht** bezeichnet. Inhaltlich geht es auch bei ihr um ein Tun oder Unterlassen.

**Beispiel:** Hat K bei V eine Kaffeemaschine gekauft und soll V diese liefern, dann schuldet V dem K nicht nur Übergabe und Übereignung, sondern im Zusammenhang mit der Leistungserbringung auch Rücksicht auf dessen Rechte, Rechtsgüter und Interessen. K kann also z.B. verlangen, dass V bei der Anlieferung nicht durch Blumenbeete des K fährt oder beim Hereinragen der Maschine den Rahmen der Küchentür nicht zerkratzt.

Das bislang beschriebene Schuldverhältnis schafft für mindestens einen Beteiligten ein Recht gegen einen anderen Beteiligten. Es kann aber mehrere Rechte und Pflichten zwischen den Parteien herbeiführen und tut dies regelmäßig auch. Das folgt schon daraus, dass in einem Schuldverhältnis regelmäßig neben mindestens einer Leistungspflicht auch Schutzpflichten bestehen. Zudem ist es oft so, dass sich alle am Schuldverhältnis beteiligten Personen gegenseitig etwas schulden. Schuldverhältnis ist deshalb ein Begriff für eine komplexe Einheit, die aus einer Vielzahl unterschiedlicher Elemen-

## § 1 A. Einführung und Grundlagen

---

te, insbesondere aber Rechten und Pflichten, besteht.<sup>1</sup> Dieses schuldrechtliche Rechtsverhältnis bezeichnen wir als **Schuldverhältnis im weiteren Sinne**. Der Zusatz ist nötig, weil das BGB den Begriff Schuldverhältnis noch in einem anderen Sinne, nämlich als Bezeichnung für die einzelne Rechtsbeziehung, d.h. das einzelne Recht des Gläubigers, vom Schuldner eine Leistung verlangen zu können, verwendet. Dieses **Schuldverhältnis im engeren Sinne** ist ein Anspruch, denn nach der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 ist dieser das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Der Begriff Anspruch geht aber noch weiter: Er ist schon im Allgemeinen Teil des BGB definiert und erfasst daher auch Rechte auf ein Tun oder Unterlassen, die nicht aus einem Schuldverhältnis stammen. Das aus einem Schuldverhältnis folgende Recht des Gläubigers kann konkreter als **schuldrechtlicher Anspruch**, Forderungsrecht oder kurz **Forderung** (z.B. §§ 387, 398 S. 1) bezeichnet werden. Die Begriffe „Gläubiger“ und „Schuldner“ beziehen sich nur auf das Schuldverhältnis i.e.S.; sie sind also relativ. In einem Schuldverhältnis i.w.S. kann eine Person deshalb zugleich Gläubiger und Schuldner sein.

**Beispiel:** Kauft K bei Verkäufer V eine Kaffeemaschine, so ist der Kaufvertrag ein Schuldverhältnis i.w.S., das Rechte und Pflichten für K und V statuiert. K kann von V Übergabe und Übereignung der Kaufsache verlangen (§ 433 Abs. 1 S. 1). Dieser Anspruch ist ein Schuldverhältnis i.e.S., insoweit ist K Gläubiger und V Schuldner. V kann verlangen, dass K den vereinbarten Kaufpreis zahlt und die Kaffeemaschine abnimmt (§ 433 Abs. 2). Auch dieser Anspruch ist ein Schuldverhältnis i.e.S., bei dem K Schuldner und V Gläubiger ist.

- 4 Welche Begriffsbedeutung das BGB jeweils meint, muss durch **Auslegung** ermittelt werden. So bestimmt z.B. § 362 Abs. 1, dass das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung bewirkt wird. Damit kann nur das Schuldverhältnis i.e.S. gemeint sein, denn mit der Erbringung der Leistung soll nur die konkrete Leistungspflicht des Schuldners erlöschen.<sup>2</sup> Zahlt z.B. der Käufer den Kaufpreis, so erlischt nur seine Pflicht zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2), nicht jedoch die Pflicht des Verkäufers zur Übergabe und Übereignung (§ 433 Abs. 1 S. 1). Vom Schuldverhältnis i.e.S. ist ferner z.B. in §§ 364, 397, 405, 781 die Rede, während etwa §§ 273 Abs. 1, 280 Abs. 1, 311 Abs. 1, 425 Abs. 1 das Schuldverhältnis i.w.S. meinen. Im Folgenden ist stets das Schuldverhältnis i.w.S. gemeint, soweit nicht anders angegeben.

### II. Arten von Schuldverhältnissen

- 5 Schuldverhältnisse können mit oder ohne Willen der beteiligten Personen entstehen. Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen.

#### 1. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

- 6 Schuldverhältnisse führen zu Rechten und Verbindlichkeiten für die Beteiligten. Ausgehend vom Prinzip der Privatautonomie bedarf es zur Herbeiführung eines solchen rechtlichen Erfolges eines darauf gerichteten Akts der Beteiligten. Dieser Akt, das Rechtsgeschäft, lässt die Rechtsfolgen eintreten, weil sie gewollt sind und dies von der Rechtsordnung anerkannt wird. Da ein Schuldverhältnis mindestens zwei Personen voraussetzt und für diese Personen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ist ihre

---

1 Näher zur Charakterisierung Larenz, Schuldrecht I, § 2 V; Gernhuber, Das Schuldverhältnis, § 2; Münch-Komm/Ernst, Einl. SchuldR, Rn. 9 f.; Riehm, Rechtsgrund – Pflicht – Anspruch, FS Canaris (2017), 345 ff.

2 BGH NJW 1986, 1677 (1678).

Beteiligung am Rechtsgeschäft erforderlich. Zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses ist deshalb nach § 311 Abs. 1 grundsätzlich ein **Vertrag** zwischen den Beteiligten notwendig.

**Beispiel:** M möchte eine Wohnung von V mieten und unterbreitet V deshalb ein Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages. Solange V diesen Antrag nicht angenommen hat, besteht zwischen V und M kein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis in Form eines Mietvertrages. M kann daher z.B. von V nicht verlangen, ihr den Gebrauch der Mietsache zu gewähren (§ 535 Abs. 1 S. 1).

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft**, also die Willenserklärung nur einer Person, kann ein Schuldverhältnis zu einer anderen Person nur in Ausnahmefällen zustande bringen. Wegen der Privatautonomie, die den Einzelnen davor schützt, ohne seinen Willen Partei eines Schuldverhältnisses zu werden, lässt das Gesetz nur in ganz seltenen Fällen die Begründung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses durch einseitiges Rechtsgeschäft zu. So verhält es sich insbesondere bei der Auslobung (§ 657), durch die der Auslobende verpflichtet wird, die Belohnung an denjenigen zu entrichten, der die verlangte Handlung vorgenommen hat.

**Beispiel:** S verspricht per Aushang in der Uni demjenigen, der ihm sein gestohlenen Fahrrad zurückbringt, eine Kinokarte. F findet das Fahrrad auf einem Feldweg und entdeckt in der Satteltasche die Adresse des S. Bringt sie das Fahrrad zu S, kann sie von ihm die Kinokarte auch dann verlangen, wenn sie von dem Aushang gar nichts wusste. Hier genügt die im Aushang liegende einseitige Willenserklärung des S für die Entstehung eines Anspruchs der F.

## 2. Gesetzliche Schuldverhältnisse

Die Rechtsordnung hat die Aufgabe, das Zusammenleben zu ordnen und in friedlichen Bahnen zu halten. Hierbei kann sie sich jedoch nicht auf die freiwillige Organisation im Rahmen der Privatautonomie verlassen. Leistungs- und Schutzpflichten sind aber ein gut geeignetes Instrument zum Ausgleich von Störungen zwischen Personen. Deshalb ordnet das Gesetz an, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Schuldverhältnis unabhängig vom Willen der Beteiligten, also **kraft Gesetzes** entsteht.

**Beispiel:** A hat durch Unachtsamkeit das Auto der B beschädigt, weigert sich aber, mit B eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zu treffen, derzufolge er die Reparaturkosten trägt. Gäbe es nur rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse, so hätte die geschädigte B keine Möglichkeit, durch eine Leistungspflicht des A einen Ausgleich für ihre Vermögenseinbuße zu erhalten. Durch die Handlung des A ist jedoch nach § 823 Abs. 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis zustande gekommen, kraft dessen A verpflichtet ist, an B Schadensersatz zu leisten.

Gesetzliche Schuldverhältnisse sind über das gesamte BGB verteilt und auch in anderen Gesetzen geregelt. Aus dem Schuldrecht sind die vier nachfolgenden gesetzlichen Schuldverhältnisse besonders wichtig. Weitere Beispiele sind das Eigentümer-Finder-Verhältnis (§§ 965 ff.), das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff.) oder das Verhältnis zwischen Erben und Erbschaftsbesitzern (§§ 2018 ff.).

### a) Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687)

Besorgt jemand ein Geschäft eines anderen, ohne von diesem durch Rechtsgeschäft beauftragt oder sonst wie (z.B. aus Gesetz) berechtigt zu sein, so entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn folgen.

## § 1 A. Einführung und Grundlagen

---

**Beispiel:** A bemerkt, dass der Hund des für zwei Tage ortsabwesenden Nachbarn N ernsthaft erkrankt ist und fährt ihn zu einem Tierarzt. A kann von N nach §§ 677, 683 S. 1, 670 Ersatz der Fahrtkosten verlangen, da A ein Geschäft des N ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt hat (§ 677) und es dem Interesse und mutmaßlichen Willen des N entsprach, den Hund zum Tierarzt zu bringen. Sie kann daher nach § 683 S. 1 wie ein Beauftragter, d.h. nach § 670 Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Hätten N und A hingegen einen Vertrag über die Beaufsichtigung des Tieres geschlossen, läge ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis in Form des Auftrags vor (§ 662), aus dem A ebenfalls nach § 670 Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen könnte.

### b) Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812–822)

- 11 Ist es durch Leistung oder auf andere Weise zu einer Vermögensverschiebung gekommen, für die kein Rechtsgrund besteht, entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, das den Bereicherten zur Herausgabe verpflichtet.

**Beispiel:** K hat einen Kaufvertrag mit V wegen eines Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 2. Alt.) wirksam angefochten. Dies führt nach § 142 Abs. 1 zur Nichtigkeit des Kaufvertrages von Anfang an. Hat jedoch K den Kaufpreis bereits bar gezahlt, ist dieses Verfügungsgeschäft (Übereignung des Geldes nach § 929 S. 1) wegen des Abstraktionsprinzips (siehe Rn. 23) wirksam, d.h., V ist Eigentümer des Geldes. K hat jedoch nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. einen Anspruch auf Herausgabe, weil für ihre Leistung infolge der Nichtigkeit des Kaufvertrages kein Rechtsgrund besteht.

### c) Unerlaubte Handlung (§§ 823–852)

- 12 Fügt jemand einem anderen einen Schaden zu, so kann dadurch ein gesetzliches Schuldverhältnis entstehen, das den Schädiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Allerdings kennt das BGB keine Norm, derzufolge jemand generell für einen Schaden, den er einem anderen widerrechtlich zufügt, haftet. Schadensersatz wird nur geschuldet, wenn einer der im Deliktsrecht geregelten Haftungstatbestände vorliegt.

**Beispiel:** Aus Unachtsamkeit schüttet S einen Becher Kaffee über den Kaschmir-Pullover der G. Diese kann nach § 823 Abs. 1 Schadensersatz in Höhe der Reinigungskosten (§ 249 Abs. 2 S. 1) verlangen, weil S fahrlässig und widerrechtlich ihr Eigentum verletzt hat.

- 13 Für das Verständnis des Schuldrechts ist es wichtig, die **Grenzen der deliktischen Haftung** zu erkennen, da die Anwendung schuldrechtlicher Normen immer wieder von dem Bestreben geleitet wird, durch diese Grenzen verursachte Ergebnisse zu korrigieren:

- Es gibt **keine allgemeine Haftungsnorm**, sondern nur einzelne Haftungstatbestände.
- Es gibt **keinen allgemeinen Vermögensschutz**; insbesondere schützt § 823 Abs. 1 nicht das Vermögen als solches; bloße Vermögensschäden ohne Verletzung eines der dort genannten Rechte und Rechtsgüter sind nur nach § 823 Abs. 2 (Verletzung eines Schutzgesetzes) oder § 826 (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) ersatzfähig.
- Es gibt **keine Zurechnung des Verhaltens von Hilfspersonen**, sondern nur eine eigene Haftung für Auswahl und Überwachung sog. Verrichtungsgehilfen, § 831 Abs. 1 S. 1. Diese Haftung ist wegen der in § 831 Abs. 1 S. 2 geregelten Exkulpationsmöglichkeit praktisch häufig bedeutungslos.

## d) Geschäftlicher Kontakt (§ 311 Abs. 2, 3)

Werden Vertragsverhandlungen aufgenommen, kommt es zur Anbahnung eines Vertrages oder zu einem ähnlichen geschäftlichen Kontakt, dann entsteht nach § 311 Abs. 2 ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2, also mit Schutzpflichten. Ein solches Schuldverhältnis kann auch zu einer Person entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden soll (§ 311 Abs. 3 S. 1). Dieses sog. **vorvertragliche Schuldverhältnis** entsteht unabhängig vom Willen der Vertragsparteien im Vorfeld des potenziellen Vertragsabschlusses (ausf. § 4 Rn. 1 ff.). Aus ihm folgt eine Haftung für den Fall der schuldhaften Verletzung von Schutzpflichten nach § 280 Abs. 1.

14

**Beispiel:** Ladeninhaber H hat in seinem Geschäft Weinkartons so hoch übereinander gestapelt, dass der Kunde K beim Herausnehmen einer Flasche den ganzen Stapel zum Einsturz bringt, wodurch er verletzt wird. K kann von H nach § 280 Abs. 1 Schadensersatz verlangen, weil eine Vertragsanbahnungssituation i.S.d. § 311 Abs. 2 Nr. 2 und damit ein Schuldverhältnis bestand und H durch das Stapeln der Kartons in einer Weise, dass diese umkippen und jemanden verletzen können, schuldhaft eine Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 verletzt hat.

## III. Verbindlichkeit und Recht

### 1. Pflicht und Forderung

Kennzeichnend für das Schuldverhältnis ist, dass wenigstens einer der Beteiligten von einem anderen Beteiligten etwas verlangen kann. Mit diesem **Recht des Gläubigers** korrespondiert eine **Pflicht des Schuldners** zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Es handelt sich also um zwei Seiten derselben Medaille oder um die Beschreibung einer Rechtsbeziehung aus unterschiedlichen Perspektiven. Deshalb kann von einer Pflicht im schuldrechtlichen Sinne noch nicht gesprochen werden, wenn jemand verpflichtet ist, etwas zu tun oder zu unterlassen. Zur schuldrechtlichen Pflicht wird dies erst dann, wenn ein anderer, der Gläubiger, dies verlangen kann. Beziehen sich Recht und Pflicht auf eine Leistung (§ 241 Abs. 1), so ist das Recht des Gläubigers ein **Forderungsrecht**. Dies ist ein relatives Recht, denn der Gläubiger kann die Leistung nur vom Schuldner verlangen. Bei Schutzpflichten (§ 241 Abs. 2) passt dieser Begriff aus historischen Gründen nicht, da § 241 a.F. bis zur Schuldrechtsreform nur Leistungspflichten nannte. Gleichwohl besteht auch hier ein Recht des Gläubigers auf Schutz seiner Rechte, Rechtsgüter und Interessen.<sup>3</sup>

15

### 2. Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeit

Der Gläubiger kann vom Schuldner verlangen, dass er seiner Verbindlichkeit nachkommt. Geschieht dies nicht, kann er seinen Anspruch im Wege der Klage und anschließender Zwangsvollstreckung mit staatlicher Hilfe durchsetzen.<sup>4</sup> Diese **Klagbarkeit** ist bei Leistungspflichten stets gegeben. Aber auch bei Schutzpflichten ist die Klagbarkeit im Grundsatz zu bejahen, weil der Gläubiger ein Recht hat, vom Schuldner ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, sodass der Ausschluss der Klagbarkeit

16

<sup>3</sup> Vgl. Gernhuber, Das Schuldverhältnis, § 2 IV 3.

<sup>4</sup> Eine eigenmächtige Durchsetzung in Form der Selbsthilfe kommt nur ausnahmsweise in Betracht, vgl. § 229 BGB. Aufrechnung (siehe § 14 Rn. 1 ff.) ist allerdings auch ein Weg der eigenmächtigen Forderungsdurchsetzung.

## § 1 A. Einführung und Grundlagen

---

zur Verweigerung des Rechtsschutzes führen würde.<sup>5</sup> Allerdings werden praktische Gründe einer klageweisen Durchsetzung oftmals entgegenstehen, denn dazu müsste der Gläubiger vom Schuldner eine konkret bestimmte Handlung verlangen. Das ist aber bei einer allgemeinen Pflicht zur Rücksichtnahme oftmals nicht möglich. Hat bereits eine Verletzung der Schutzpflicht stattgefunden und droht ihre Wiederholung oder ist eine konkrete Verletzung absehbar, so ist eine klageweise Geltendmachung ihrer Einhaltung durchaus möglich.<sup>6</sup>

### 3. Unvollkommene Verbindlichkeiten

- 17 Pflichten können als vollkommene Verbindlichkeiten bezeichnet werden, weil nicht nur der Schuldner etwas tun oder unterlassen muss, sondern der Gläubiger dies verlangen und seinen Anspruch im Wege der Klage durchsetzen kann. Fehlt eines dieser Elemente (Pflicht, Recht, Klagbarkeit), ist die Verbindlichkeit unvollkommen.<sup>7</sup> Hier lassen sich zwei Formen unterscheiden. Am weitesten geht die Unvollkommenheit, wenn der Schuldner trotz seines Versprechens, eine Leistung zu erbringen, keine Pflicht hierzu hat. Solche Verbindlichkeiten können auch als **Naturalobligationen** bezeichnet werden, weil es keine rechtliche, sondern nur eine „natürliche“ Pflicht (Obligation) zur Leistung gibt. Beispiele finden sich in § 762 Abs. 1 S. 1 für Spiel und Wette sowie § 656 Abs. 1 S. 1 für die Heiratsvermittlung. Auch wenn der Schuldner hier keine Leistungspflicht hat, ist seine Verbindlichkeit nicht bedeutungslos: Sie stellt den Rechtsgrund für eine erbrachte Leistung dar, sodass sie vom Schuldner trotz des Umstands, dass sie nicht geschuldet war, nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. zurückverlangt werden kann. Weniger stark ausgeprägt ist die Unvollkommenheit, wenn der Schuldner zwar eine Leistungspflicht und der Gläubiger deswegen ein Forderungsrecht hat, er dieses aber **nicht durchsetzen** kann. So verhält es sich bei der praktisch besonders wichtigen Verjährung, sofern der Schuldner die Einrede erhebt (§ 214 Abs. 1). Auch hier ist die nicht (mehr) durchsetzbare Forderung aber der Rechtsgrund für eine dennoch vom Schuldner erbrachte Leistung (§ 214 Abs. 2 S. 1).

### 4. Obliegenheiten

- 18 Eine Obliegenheit liegt vor, wenn die Rechtsordnung (z.B. § 254 Abs. 2 BGB, § 377 HGB) oder eine vertragliche Vereinbarung von einer Partei des Schuldverhältnisses ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt, ohne dass die andere Partei die Vornahme der Handlung verlangen könnte. Da es an einem Anspruch auf Vornahme fehlt, handelt es sich nicht um eine Pflicht. Es kann aber zum **Eintritt von Rechtsnachteilen** beim Adressaten der Obliegenheit kommen, wenn er dieser nicht nachkommt (z.B. Verlust eines Anspruchs). Die Einhaltung der Obliegenheit liegt somit im eigenen Interesse des Adressaten, weshalb auch von „Pflichten gegen sich selbst“ die Rede ist.<sup>8</sup> Diese Terminologie ändert aber nichts daran, dass Obliegenheiten keine Pflichten sind.

---

5 Gernhuber, Das Schuldverhältnis, § 2 IV 3; Erman/Martens, § 241 Rn. 13; a.A. NK-BGB/Krebs, § 241 Rn. 68; zur Vertiefung: Bachmann/Schirmer, Leistungs- und Schutzpflichten in der Zivilrechtsdogmatik, FS Canaris (2017), 371.

6 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 207; Schlechtriem/Schmidt-Kessel, Schuldrecht AT, Rn. 165.

7 Zur Vertiefung: Fuchs, Naturalobligationen und unvollkommene Verbindlichkeiten im BGB, FS Medicus (1999), 123; Schreiber, Unvollkommene Verbindlichkeiten, Jura 1998, 270.

8 Zur Vertiefung: Wieling, Venire contra factum proprium und Verschulden gegen sich selbst, AcP 176 (1976), 334.

**Beispiel:** S hat G mit einem Messer eine Stichverletzung zugefügt. Obwohl die Wunde recht tief ist, sucht G zunächst keinen Arzt auf. Dadurch entzündet sich die Wunde, was wiederum zur Folge hat, dass die Heilbehandlung länger dauert und mehr kostet. G verlangt Ersatz der Behandlungskosten von S. – G hat gegen S aus § 823 Abs. 1 einen Anspruch auf Schadensersatz. Deshalb kann G nach § 249 Abs. 2 S. 1 von S Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung seiner Gesundheit verlangen. Hierzu gehören auch die entstandenen Behandlungskosten. Nach § 254 Abs. 2 S. 1 2. Alt. hat G aber die Obliegenheit, den Schaden zu mindern (siehe § 48 Rn. 6). S kann von G mangels Vorliegens einer entsprechenden Pflicht zwar nicht verlangen, dass dieser rechtzeitig einen Arzt aufsucht und dadurch verhindert, dass höhere Behandlungskosten entstehen. Da G jedoch nicht sogleich zum Arzt gegangen ist, hat er seine Obliegenheit zur Schadensminderung verletzt. Das hat zur Folge, dass er nur Ersatz für einen Teil der Kosten verlangen kann.

#### IV. Relativität des Schuldverhältnisses

##### 1. Relatives Rechtsverhältnis

Schuldverhältnisse sind relative Rechtsverhältnisse, d.h., sie bestehen und wirken nur zwischen den beteiligten Personen.<sup>9</sup> Deshalb treffen schuldrechtliche Pflichten nur den Schuldner und keine dritten Personen und die korrespondierenden Rechte stehen nur dem Gläubiger zu. Das Forderungsrecht des Gläubigers ist daher ein **relatives Recht**. Es wird nur zwischen den Beteiligten des Schuldverhältnisses (inter partes) geschützt, nicht aber gegenüber unbeteiligten Dritten. Dadurch unterscheidet es sich von **absoluten Rechten** wie dem Eigentum, das gegenüber jedermann (inter omnes) Schutz genießt. Die Verletzung eines absoluten Rechts kann aber zur Entstehung eines Schuldverhältnisses und damit zu einem relativen Recht führen. So entsteht z.B. durch die widerrechtliche und schuldhafte Verletzung des Eigentums zwischen Eigentümer und Schädiger nach § 823 Abs. 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem der Eigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz hat, der sich nur gegen den Schädiger richtet. Rechte aus einem Schuldverhältnis können hingegen wegen der Relativität nicht ohne Weiteres von einem Dritten verletzt werden. Insbesondere ist das Forderungsrecht nach ganz h.M. kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1, da davon nur absolut wirkende Rechte erfasst werden.<sup>10</sup> In Betracht kommt daher nur ein Schutz über § 826, der aber nur vorsätzliche sittenwidrige Schädigungen erfasst.

19

**Beispiel:** V verkauft eine Uhr für 500 € an K. Es wird vereinbart, dass K den Kaufpreis am nächsten Tag zahlt und die Uhr dann mitnimmt. Bevor K dies tun kann, stiehlt X die Uhr. – K kann von X nicht nach § 433 Abs. 1 S. 1 Übergabe verlangen, weil sich dieser Anspruch aus dem Kaufvertrag nur gegen V richtet. Er kann von X auch nicht nach § 985 Herausgabe verlangen, weil die Übereignung an ihn noch nicht stattgefunden hat, sodass er nicht Eigentümer ist. Aus dem gleichen Grund scheidet ein Schadensersatzanspruch des K gegen X aus § 823 Abs. 1 aus. Die Eigentümerin V hingegen kann von X Herausgabe (§ 985) und Schadensersatz (§ 823 Abs. 1) verlangen.

Die Relativität des Rechtsverhältnisses kann von den Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie in begrenztem Rahmen überschritten werden. Möglich ist ein **Vertrag zugunsten Dritter** (§§ 328 ff., siehe § 37). Anerkannt ist ferner eine Ausdehnung nur

20

9 Zur Vertiefung: Looschelders/Makowsky, Relativität des Schuldverhältnisses und Rechtsstellung Dritter, JA 2012, 721.

10 Zur Vertiefung: Decker, Schutz von Forderungen durch das Deliktsrecht, AcP 196 (1996), 439; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 610; Peifer, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 3 Rn. 40.

## § 1 A. Einführung und Grundlagen

---

der Schutzpflichten eines Schuldverhältnisses auf Dritte durch das **Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** (siehe § 38).

### 2. Schuldverhältnisse und Sachenrecht

21 Die Relativität des Schuldverhältnisses ist ein wesentliches Merkmal, durch das sich das Schuldrecht vom Sachenrecht unterscheidet, denn die dort geregelten Rechte sind dingliche Rechte, die gegenüber jedermann wirken. Ein weiterer Unterschied ist das Prinzip der **Gestaltungsfreiheit**. Über den Inhalt des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses können die Parteien in weitem Umfang selbst bestimmen (in den Grenzen aus §§ 134, 138, 305 ff.); den Inhalt bereits entstandener gesetzlicher Schuldverhältnisse können sie durch Vertrag ändern (§ 311 Abs. 1 2. Alt.). Im Sachenrecht gilt hingegen ein Typenzwang, d.h., die Parteien können keine neuen, gesetzlich nicht geregelten dinglichen Rechte schaffen.

22 Schuldverhältnisse schaffen Pflichten des Schuldners und sind deshalb **Verpflichtungsgeschäfte**. Durch sie wird nur ein relatives Forderungsrecht des Gläubigers auf ein Tun oder Unterlassen begründet. Die dingliche Rechtslage, d.h. die Zuordnung eines Objekts zu einer Person, wird durch den Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts nicht berührt. Hierzu bedarf es eines **Verfügungsgeschäfts**. Diese sind überwiegend im Sachenrecht geregelt (z.B. Übereignung beweglicher Sachen in § 929 S. 1), aber auch im Schuldrecht zu finden (insbes. Forderungsabtretung, §§ 398 ff., siehe § 40).

**Beispiel:** K kauft beim Bäcker V drei Brötchen, die er sofort bar bezahlt und mitnimmt. Das sind drei Rechtsgeschäfte: 1. Kaufvertrag zwischen K und V (§ 433); 2. Übereignung des Geldes von K an V (§ 929 S. 1); 3. Übereignung der Brötchen von V an K (§ 929 S. 1). Allein durch den Abschluss des Kaufvertrages hat sich nichts an der Eigentümerstellung bzgl. Geld und Brötchen verändert. Hierzu kam es erst durch die beiden Verfügungsgeschäfte.

23 Die grundlegende Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft beruht auf dem **Trennungsprinzip**. Es verlangt auch bei Handlungen, die nach außen als Einheit erscheinen, eine rechtliche Differenzierung zwischen der Verpflichtung als solcher und ihrer Erfüllung durch Verfügungsgeschäft. Diese beiden Geschäfte sind in ihrer Wirksamkeit und ihrem Bestand zudem kraft des **Abstraktionsprinzips** voneinander unabhängig.<sup>11</sup> Dies bedeutet, dass die Unwirksamkeit eines Geschäfts nicht zur Unwirksamkeit des anderen Geschäfts führt. Ein Verfügungsgeschäft ist daher auch dann wirksam, wenn das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist – es sei denn, der gleiche Unwirksamkeitsgrund liegt auch beim Verfügungsgeschäft vor (Fehleridentität).

**Beispiel:** V hat K ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über ein Buch zum Preis von 20 € unterbreitet. Hierbei hat V sich verschrieben, eigentlich wollte er 200 € haben. Nachdem K das Angebot angenommen hat, übereignet V ihr das Buch. Erst als K wie vereinbart einige Tage später den Kaufpreis zahlen will, fällt V sein Fehler auf. Sofort erklärt er die Anfechtung. – Durch die Anfechtung wegen eines Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 2. Alt.) ist der Kaufvertrag von Anfang an nichtig (§ 142 Abs. 1). Das lässt aber die Wirksamkeit der Übereignung des Buches unberührt. V kann daher nicht nach § 985 Herausgabe verlangen; richtige Anspruchsgrundlage ist vielmehr § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.

---

11 Zur Wiederholung: Bayerle, Trennungs- und Abstraktionsprinzip in der Fallbearbeitung, JuS 2009, 1079; Jauernig, Trennungs- und Abstraktionsprinzip, JuS 1994, 721; Lorenz, Grundwissen Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte, JuS 2009, 489; Petersen, Das Abstraktionsprinzip, Jura 2004, 617.

**Hinweis zur Fallbearbeitung:** Die Beachtung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips ist für den Prüfungserfolg von essenzieller Bedeutung. Verstöße werden sehr streng geahndet und sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Es darf nicht einmal der leiseste Zweifel daran geweckt werden, dass dieses Prinzip verstanden und verinnerlicht wurde. Angesichts der Fundamentalität des Trennungs- und Abstraktionsprinzips erscheint dieser Rat überflüssig; die Korrektur von Klausuren und Hausarbeiten beweist jedoch das Gegenteil.

### Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

1. Was bezeichnen die Begriffe Schuldverhältnis im weiteren Sinne und Schuldverhältnis im engeren Sinne? (Rn. 3 f.)
2. In welchem Verhältnis stehen Pflicht des Schuldners und Forderungsrecht des Gläubigers zueinander? (Rn. 15)
3. V verkauft K sein Lehrbuch zum BGB AT für 10 €. Da V das Buch nicht dabei hat, sollen Übergabe und Kaufpreiszahlung am nächsten Tag stattfinden. Zuvor jedoch übereignet V das Buch wirksam an Z. Hat K Ansprüche aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1) oder § 823 Abs. 1 oder § 985 gegen Z? (Rn. 19)
4. F hat sein Fahrrad bei der Versicherung V gegen Diebstahl versichert. Im Vertrag heißt es: „Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad zwischen 22 und 6 Uhr in einem verschlossenen Raum abstellen.“ Hat V gegen F einen entsprechenden Anspruch darauf, dass F dies tut? (Rn. 18)

24

## § 2 Regelung des Schuldrechts

### I. Regelungsort und -systematik

- 1 Das Recht der Schuldverhältnisse ist hauptsächlich, aber nicht ausschließlich im Zweiten Buch des BGB (§§ 241–853) geregelt. Diese Regelung ist zweigeteilt: Die Abschnitte 1 bis 7 (§§ 241–432) enthalten Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse gelten; sie stellen den **Allgemeinen Teil des Schuldrechts** dar. Diese Idee des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ ist aus dem BGB AT bekannt, wurde aber im Bereich des Schuldrechts nicht ganz durchgehalten: Abschnitt 3 (§§ 311–361) enthält Regelungen, die nur für vertragliche Schuldverhältnisse gelten, und die in Abschnitt 2 (§§ 305–310) geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen spielen gleichfalls nur bei Verträgen eine Rolle. Hierbei handelt es sich also gleichsam um ein besonderes Schuldrecht AT, während die übrigen Abschnitte das allgemeine Schuldrecht AT darstellen.
- 2 Der achte und letzte Abschnitt (§§ 433–853) befasst sich mit einzelnen Schuldverhältnissen. Hier sind in insgesamt 27 Titeln Vorschriften zusammengestellt, die nur für den jeweils geregelten Typ eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses gelten. Dieser **Besondere Teil des Schuldrechts** regelt diejenigen Schuldverhältnisse, die dem Gesetzgeber am wichtigsten erschienen. Dies sind überwiegend vertragliche, aber auch einige sehr wichtige gesetzliche Schuldverhältnisse. Die Regelung der vertraglichen Schuldverhältnisse ist nicht abschließend, d.h. die Parteien können den Inhalt des Schuldverhältnisses frei bestimmen (vgl. § 311 Abs. 1) und damit auch neue vertragliche Schuldverhältnisse kreieren und geregelte Schuldverhältnisse inhaltlich ändern oder kombinieren.
- 3 Für die Rechtsanwendung ergibt sich aus der **Regelungssystematik**, dass zunächst danach zu fragen ist, ob es für das fragliche Schuldverhältnis und das zu bearbeitende Problem eine Regelung im Besonderen Teil des Schuldrechts gibt, da diese Regelungen den allgemeinen Regelungen im Schuldrecht AT und im BGB AT vorgehen und diese verdrängen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kommen die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts zur Anwendung. Man muss also von „hinten nach vorne“ gehen.<sup>1</sup>

**Beispiel:** Der Verkäufer ist zur Übergabe und Übereignung der gekauften Sache verpflichtet. Aber zu welchem Zeitpunkt muss er diese Pflicht erfüllen? Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts findet sich hierzu eine Regelung in § 271 Abs. 1. Danach kann der Gläubiger, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, die Leistung sofort verlangen, d.h. der Schuldner muss sofort mit Entstehung seiner Leistungspflicht leisten. Diese Regelung gilt auch für den Kaufvertrag. Ist dieser aber ein Verbrauchsgüterkaufvertrag (§ 474 Abs. 1), gilt mit § 475 Abs. 1 S. 1 eine Sonderregelung, die § 271 Abs. 1 verdrängt: Danach kann der Gläubiger die Leistung, soweit kein Leistungszeitpunkt bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, nur unverzüglich verlangen.

- 4 Regelungen für Schuldverhältnisse finden sich auch **außerhalb des Zweiten Buchs** an anderen Stellen im BGB (z.B. § 179, §§ 987 ff.), aber auch in **anderen Gesetzen**. Zu nennen ist insbesondere das **Handelsrecht**, das u.a. Regelungen für Rechtsgeschäfte bereithält, die ein Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt (§§ 343–475 h HGB). Hinzuweisen ist ferner auf das VVG, das den Versicherungsvertrag regelt, sowie auf zahlreiche Haftungs Vorschriften, die das Recht der unerlaubten Handlungen

1 Medicus, BGB AT, Rn. 37. Zur Wiederholung: Schapp, Einführung in das Bürgerliche Recht: Das System des Bürgerlichen Rechts, JA 2003, 125.

## Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Kapitel des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Kapitel (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Abbruch der Vertragsverhandlungen 5 17  
Ablösungsrecht 10 9, 14, 14 10  
Abmahnung  
– Kündigung aus wichtigem Grund 16 9 f.  
– Rücktritt 30 4  
– Schadensersatz statt der Leistung 25 19, 71  
Abnahmepflicht 5 6, 31 2, 37 19  
Abofalle 11 17  
Abschlussfreiheit 3 20 ff. siehe auch Kontrahierungszwang  
Abschlussverbot 3 20  
Absolutes Fixgeschäft siehe Fixgeschäft  
Absolutes Recht 1 19  
Abstraktionsprinzip 1 23, 40 1, 41 2  
Abtretung 40 1 ff.  
– Abtretungsanzeige 40 27, 35  
– Abtretungsurkunde 40 20, 35 ff.  
– Abtretungsverbot 40 10 ff.  
– Abtretungsvertrag 40 5 f.  
– Aufrechnung 40 26, 28 ff.  
– Auskunftspflicht 40 20  
– Bestimmtheitsgrundsatz 40 5, 8  
– Doppelabtretung 40 9  
– Einwendungen 40 22 ff.  
– Form 40 6  
– Globalzession 40 5  
– Gutgläubiger Erwerb 40 9  
– Kenntnis des Schuldners 40 27  
– Kündigung 40 26, 37  
– Leistung an Altgläubiger 40 25  
– Leistungsverweigerungsrecht 40 36  
– Mahnung 40 26, 37  
– Mehrfachabtretung 40 34  
– Rechtsgeschäft mit Altgläubiger 40 26  
– Rücktritt 40 16, 23  
– Schuldnerschutz 40 21 ff.  
– Sicherungszession 40 2, 17  
– stille Zession 40 17  
– Unpfändbare Forderung 40 12  
– Verjährung 40 23  
– Vorausabtretung 40 8, 16  
Adäquanztheorie 45 9, 46 5 ff., 10, 47 10, 48 5  
Affektionsinteresse 47 20  
AGB siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Akzessorietät 9 24, 28, 15 12, 39 6, 40 17 f., 41 16, 43 20  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 11 1 ff.  
– Abtretungsverbot 40 13  
– Allgemeines Zurückbehaltungsrecht 12 25  
– Anwendungsbereich 11 4 ff.  
– Arbeitsvertrag 11 11, 13  
– Aufrechnung 14 18  
– Auslegung 11 19 ff.  
– Begriff 11 5 ff.  
– Einbeziehung 11 13 ff.  
– Einrede des nicht erfüllten Vertrages 12 15  
– Erfüllungsgehilfenhaftung 22 13  
– Fristsetzung 25 16  
– geltungserhaltende Reduktion 11 36, 22 13  
– Haftungsmilderung 22 13  
– Haftungsverschärfung 22 21  
– Individualabrede 11 23  
– Inhaltsfreiheit 3 34  
– Inhaltskontrolle 11 24 ff.  
– Mahnung 24 12  
– Rücktrittsrecht 17 5  
– Transparenzgebot 11 29, 35  
– überraschende Klausel 11 17  
– Unangemessene Benachteiligung 11 32 ff.  
– Verbraucherschutz 11 8, 10  
– Verbrauchervertrag 11 25  
– Vertragsfreiheit 3 19  
– Vertragsstrafe 9 27  
– Zurechnung fremden Verschuldens 22 29  
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 3 24, 47 17  
Allgemeines Zurückbehaltungsrecht siehe Zurückbehaltungsrecht  
Änderung digitaler Produkte 36 20 ff.  
Änderungsfreiheit 3 31  
Anfängliche Unmöglichkeit  
– Aufwendungsersatz 20 26, 26 7  
– Begriff 18 7  
– Herausgabe des Ersatzes 20 27  
– Pflichtverletzung 21 5

## Stichwortverzeichnis

---

- Schadensersatz statt der ganzen Leistung 25 64
- Schadensersatz statt der Leistung 20 4, 22, 25 56 ff.
- Vertretenmüssen 25 61
- Wegfall der Gegenleistungspflicht 29 4
- Wegfall der Leistungspflicht 19 4
- Wirksamkeit des Vertrages 25 59
- Aufhebung 25 59, 32 5
- Annahmepflicht siehe Abnahmepflicht
- Annahmeverhinderung 31 11
- Annahmeverweigerung 31 7, 19
- Annahmeverzug 31 1 ff.
  - Angebot 31 6 ff.
  - Annahmeverhinderung 31 11
  - Annahmeverweigerung 31 7, 19
  - Aufwendungsersatz 31 14
  - Bringschuld 31 6
  - Gattungsschuld 31 19
  - Gefahrübergang 31 19 ff.
  - Gegenleistungsgefahr 31 22
  - Geldschuld 31 19
  - Gesamtschuld 43 15
  - Gläubigermehrheit 42 5, 7
  - Haftungsmilderung 22 15
  - Hinterlegung 15 5, 31 13, 15, 18
  - höchstpersönliche Leistungspflicht 10 7
  - Holschuld 31 6, 8
  - Leistung durch Dritte 10 12
  - Leistungsgefahr 31 19 ff.
  - Nutzungsherausgabe 31 17
  - Rückgewähr nach Widerruf 35 38
  - Rücktritt 17 10, 30 12
  - Schadensersatz 31 14
  - Schadensersatz statt der Leistung 25 26
  - Schickschuld 31 6
  - Sekundäransprüche 31 14
  - Selbsthilfeverkauf 15 4
  - Teilleistung 10 3
  - Unmöglichkeit 31 3
  - Vertrag zugunsten Dritter 37 19
  - Verzinsungspflicht 31 16
  - vorübergehende Unmöglichkeit 31 4
  - Wegfall der Gegenleistungspflicht 29 12
- Äquivalenzinteresse 20 6
- Äquivalenzstörung 19 20, 32 5, 14 f.
- Äquivalenztheorie 46 2 ff., 6, 14
- Äquivalenzverhältnis
  - Herausgabe des Ersatzes 27 8
  - Störung der Geschäftsgrundlage 32 2, 15
- Arbeitsvertrag siehe auch Dienstvertrag
  - Abschlussfreiheit 3 20
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen 11 11
  - Beweislast für Vertretenmüssen 23 7
  - Drittschadensliquidation 45 19
  - Haftung des Arbeitnehmers 22 19
  - Kündigung 16 3
  - Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 38 10
  - Unmöglichkeit 19 21
  - Vertragsfreiheit 3 19
  - Vertragsübernahme 39 2
- Arglistige Täuschung
  - Entbehrlichkeit der Fristsetzung 25 18, 30 6
  - Schadensersatz statt der ganzen Leistung 25 38
- Atypische Verträge 3 29
- Aufhebungsfreiheit 3 31
- Aufhebungsvertrag 3 45, 15 12, 40 15
- Aufklärungspflicht 5 19
- Auflassung 3 49
- Aufrechnung 14 1 ff.
  - Aufrechnungserklärung 14 15 f.
  - Aufrechnungslage 14 6 ff.
  - Aufrechnungsverbote 14 17 ff.
  - Aufrechnungsvertrag 14 15
  - Eventualaufrechnung 14 16
  - Gesamtschuld 43 15
  - Gläubigermehrheit 42 7, 11
  - nach Abtretung 40 26, 28 ff.
  - Schuldübernahme 41 14
  - Vertrag zugunsten Dritter 37 16
- Auftrag
  - Aufwendungsersatz 9 16
  - Einrede des nichterfüllten Vertrages 12 9
  - Gefälligkeitsvertrag 3 13
  - Haftungsmilderung 22 15
  - Person des Leistenden 10 6
  - Rechenschaftspflicht 9 22
  - Unmöglichkeit 19 21
- Aufwendungen
  - Abgrenzung zum Schaden 45 1
  - Annahmeverzug 31 14
  - Ersatz im Leistungsstörungsrecht 20 26, 25 29, 26 1 ff.
  - Inhalt der Aufwendungsersatzpflicht 9 16 ff.
- Ausgleichsanspruch
  - Gesamtschuld 43 17 ff.
  - Gläubigermehrheit 42 8

## Stichwortverzeichnis

---

- Ausgleichsfunktion 44 3, 46 11, 47 18  
Auskunftspflicht 9 21 f.  
Auslobung 1 7, 3 3, 25 58  
Außergeschäftsraumvertrag  
– Begriff 35 7 ff.  
– Erlöschen des Widerrufsrechts 35 30  
– Informationspflichten 34 3 f.  
– Rückgewährpflicht nach Widerruf 35 36 ff.  
– Wertersatz nach Widerruf 35 43 f.  
– Widerrufserklärung 35 26 ff.  
– Widerrufsfrist 35 29  
– Widerrufsrecht 35 7 ff.  
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag siehe Außergeschäftsraumvertrag  
Außerordentliche Kündigung 16 4  
Aussonderung 8 7 f., 31 19  
Austauschtheorie siehe Surrogationstheorie  
Auswahlverschulden 22 27, 35  
Bagatellmängel 25 38  
Bargeld 9 5  
Basiszinssatz 9 12, 24 29  
Bedingte Verbindlichkeit 9 24  
Befreiende Schuldübernahme siehe Schuldübernahme  
Befreiungsanspruch 9 18  
Behinderung  
– Einbeziehung von AGB 11 15  
– Fahrlässigkeitsmaßstab 22 11  
– Kontrahierungszwang 3 23 f.  
Beiderseitiger Irrtum 32 5, 11  
Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit 29 11  
Bereicherungsrecht siehe Ungerechtfertigte Bereicherung  
Bereicherungsverbot 45 8, 17  
Beschaffenheitsvereinbarung 22 24, 25 38  
Beschaffungspflicht  
– Gattungsschuld 8 4, 11, 22 25  
– Geldschuld 9 4  
– unverhältnismäßiger Leistungsaufwand 19 17  
Beschaffungsrisiko  
– Gattungsschuld 22 25  
– Geldschuld 22 23  
– Störung der Geschäftsgrundlage 32 13  
– unverhältnismäßiger Leistungsaufwand 19 17  
Bestimmtheitsgrundsatz 40 5, 8  
Betrieblich veranlasste Tätigkeit 22 19  
Betriebsausfallschaden siehe Nutzungsausfallschaden  
Betriebsgefahr 48 11  
Betriebsübergang 39 2, 43 9  
Beweislast  
– Erfüllung 13 6  
– Vertrag über digitale Produkte 36 13, 38 f.  
– Vertretenmüssen 23 7 f., 24 22, 25 48, 61  
Bitcoin 9 3  
Bringschuld  
– Annahmeverzug 31 6, 19  
– Konkretisierung 8 10, 31 19  
– Leistungsort 10 19  
Bruchteilsgemeinschaft 42 3, 12  
Buchgeld 9 5  
Bürgschaft  
– Abgrenzung zum Schuldbeitritt 39 6  
– Abtretung 40 18  
– Aufhebungsvertrag 15 12  
– Außergeschäftsraumvertrag 35 9  
– Fernabsatzvertrag 35 21  
– Form 3 37  
– Gesamtschuld 43 9  
– Schuldübernahme 41 15  
Button-Lösung 34 7 f.  
cessio legis siehe Legalzession  
commodum ex negotiatione 27 7  
commodum ex re 27 6  
conditio sine qua non 46 2  
Corona-Pandemie  
– absolutes Fixgeschäft 19 9  
– Kündigung aus wichtigem Grund 16 8  
– Störung der Geschäftsgrundlage 32 8, 16  
– Unmöglichkeit 19 8  
– vorübergehende Unmöglichkeit 19 13  
culpa in contrahendo siehe Vorvertragliches Schuldverhältnis  
Darlehensvertrag siehe auch Verbraucherdarlehensvertrag  
– Kündigung 16 1, 4  
– Mahnung 24 11  
– Zinsen 9 9

## Stichwortverzeichnis

---

### Dauerschuldverhältnis

- absolutes Fixgeschäft 19 9
- Kündigung 16 1 ff.
- Leistungsbestimmung durch eine Partei 7 5
- Störung der Geschäftsgrundlage 32 19
- teilweise Unmöglichkeit 19 11
- vertragliches Rücktrittsrecht 17 5

Deckungsgeschäft 20 15 f., 23 14, 24 25, 25 29

Deckungsverhältnis 37 8 f.

Deliktsfähigkeit siehe Verantwortungsfähigkeit

Deliktsrecht siehe Unerlaubte Handlung

### Dienstvertrag

- Annahmeverzug 31 13
- Fälligkeit 10 29
- Kündigung 16 4
- Leistungsinhalt 5 7
- Unmöglichkeit 19 21

Differenzhypothese 25 28, 45 4, 8, 11, 46 10, 47 9

Differenztheorie 25 31, 33, 51, 72, 28 7, 12, 37 15

Digitale Dienstleistungen 36 6

Digitale Inhalte 2 6, 36 6

- Erlöschen des Widerrufsrechts 35 30
- Wertersatz nach Widerruf 35 48
- Widerrufsrecht 35 48

Digitale Produkte 33 12 siehe Verträge über digitale Produkte

Diligentia quam in suis siehe Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten

Dingliche Surrogation 27 8

Diskriminierung 3 23 f.

Dispositionsfreiheit 47 5

Dispositives Recht siehe zwingendes Recht

Dissens 7 4

dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est 6 13

Doppelabtretung 40 9, 34

### Dritter

- Aufrechnung 14 8 ff.
- Außergeschäftsraumvertrag 35 13
- Erfüllung 13 5
- Haftung aus vorvertraglichem Schuldverhältnis 4 13, 16 ff.
- Konfusion 15 11
- Leistung an Dritte 13 8 f., 37 2

- Leistung durch Dritte 10 9

- Leistungsbestimmung durch Dritten 7 11 ff.

- Mitverschulden 48 12 ff.

- Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 38 1 ff.

- Schutz im vorvertraglichen Schuldverhältnis 4 14

- Vertrag zugunsten Dritter 37 1 ff.

- Vorformulierung von AGB 11 6 f.

Drittsschadensliquidation 38 7, 45 16 ff.

Echter Vertrag zugunsten Dritter siehe Vertrag zugunsten Dritter

E-Geld 9 3

Eigenhaftung Dritter 4 13, 16 ff., 38 12

Eigenübliche Sorgfalt siehe Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten

Einbeziehungsinteresse 38 10 ff.

Einfacher Schadensersatz 23 1 ff.

- Mangelfolgeschaden 20 19, 23 13 f.

- Schaden 23 10 ff.

- Vertrag über digitale Produkte 36 17, 55

Einrede des nicht erfüllten Vertrages 12 8 ff., 21 6, 37 16, 42 5

Einsichtsfähigkeit 22 5

Einwendungsdurchgriff 35 52, 62

Einwirkungsnähe 38 9

Einzelwirkung 42 5, 7, 11, 43 4, 16

Einziehungsermächtigung 39 3, 40 2

Elektronischer Geschäftsverkehr 33 11, 34 6 f.

Empfangsermächtigung 13 8

Empfangszuständigkeit 13 7

Entgangener Gewinn

- Naturalrestitution 47 9

- Schadensersatz statt der Leistung 20 17, 25 29

- Verzögerungsschaden 20 17

- Verzögerungsschadensersatz 24 24

Entgeltforderung 10 28, 24 18, 29

Entscheidungsfreiheit 5 13, 19

Erbengemeinschaft 42 3, 12

Erbschein 40 9

Erfolgsort 10 16

Erfüllbarkeit 10 26, 31 5, 11

Erfüllung 13 1 ff.

- Bargeld 9 5

- Buchgeld 9 5

## Stichwortverzeichnis

---

- Gesamtschuld 43 15
- Girocard 13 19, 26
- Gläubigermehrheit 42 7, 11
- Kreditkarte 13 19, 26
- Leistung an Altgläubiger 40 25
- PayPal 13 19, 26
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung 13 2
- Theorie der realen Leistungsbewirkung 13 2
- Überweisung 13 6
- Vertrag über digitale Produkte 36 13
- Erfüllungsgehilfe 22 29 ff.
- Leistung durch Erfüllungsgehilfen 10 8
- vorvertragliches Schuldverhältnis 4 4, 13
- Erfüllungsinteresse 5 1, 20 6, 24, 23 13 f., 25 1 f., 8, 17, 22 f., 26, 28, 38, 49, 59, 32 5 siehe auch Positives Interesse
- Erfüllungsort siehe Leistungsort
- Erfüllungsübernahme 37 5, 39 9, 41 17 f.
- Erfüllungsvertrag 13 2, 20 f.
- Erfüllungsverweigerung siehe Leistungsverweigerung
- Erlass 15 8 f., 40 26, 41 6, 42 7, 43 15
- Erlassfalle 15 9
- Ersatzherausgabe siehe Herausgabe des Ersatzes
- Ersetzungsbefugnis 8 22 ff.
- essentialia negotii 5 3, 7 4 f.
- Europäisches Zivilrecht 2 7
- Eventualaufrechnung 14 16
- Factoring 16 6, 40 2
- Fahrlässigkeit 22 8 ff.
- Faktisches Vertragsverhältnis 3 5
- Faktische Unmöglichkeit 19 15
- Fälligkeit 10 26, 12 11, 24
- Fälligkeitszinsen 9 9
- Falschbezeichnung 3 48
- Fehleridentität 1 23
- Fernabsatzvertrag
  - Begriff 35 19 ff.
  - Erlöschen des Widerrufsrechts 35 30
  - Informationspflichten 34 3 f.
  - Widerrufserklärung 35 26 ff.
  - Widerrufsfrist 35 29
  - Widerrufsrecht 35 19 ff.
- Fernkommunikationsmittel 35 22 f.
- Fernunterrichtsvertrag
  - Widerrufsfrist 35 28
  - Widerrufsrecht 35 6
- Festpreisabrede 32 13
- Fiktive Reparaturkosten 47 5
- Finanzdienstleistungen
  - Erlöschen des Widerrufsrechts 35 30
  - Fernabsatzvertrag 35 21
  - Rechtsfolgen des Widerrufs 35 36
  - Wertersatz nach Widerruf 35 47
- Fixgeschäft
  - absolutes Fixgeschäft 19 9
  - relatives Fixgeschäft 25 16, 18, 30 5
- Forderung 1 15, 19
- Forderungsabtretung siehe Abtretung
- Forderungsverkauf 40 2
- Form
  - Aufhebungsvertrag 15 12
  - Heilung eines Formmangels 3 37, 49 f.
  - Kündigung 16 3
  - Schuldbeitritt 39 7
  - Schuldübernahme 41 7
  - Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb eines Grundstücks 3 38 ff.
  - Widerrufserklärung 35 27
- Formfreiheit 3 36 ff.
- Franchising 16 6
- Fremdtilgungswille 10 10
- Fremdwährungsschuld 9 6
- Fristsetzung
  - Angemessenheit 25 13
  - Entbehrlichkeit 25 16 ff., 30 4 ff.
  - Kündigung aus wichtigem Grund 16 9
  - Leistungsaufforderung 25 12, 15
  - Rücktritt 30 4 ff.
  - Schadensersatz statt der Leistung 25 10 ff.
  - Zeitpunkt 25 15
- Garantieübernahme 22 24
- Gattungsschuld
  - Abgrenzung zur Stückschuld 8 2
  - Abgrenzung zur Wahlschuld 8 14
  - Annahmeverzug 31 19
  - Beschaffungspflicht 8 4
  - Beschaffungsrisiko 22 26
  - Formen 8 4 f.
  - Herausgabe des Ersatzes 27 4
  - Konkretisierung 8 6 ff.
  - Leistungsgefahr 8 6, 11, 31 19
  - marktbezogene Gattungsschuld 8 4

## Stichwortverzeichnis

---

- Unmöglichkeit 19 10
- unverhältnismäßiger Leistungsaufwand 19 17
- Vorratsschuld 8 4
- Gebrauchsvorteile
- Rücktritt 17 17
- Schadensersatz 45 7
- Gefährdung des Vertragszwecks 25 71
- Gefährdungshaftung 46 7, 47 19, 48 11
- Gefahrübergang siehe Gegenleistungsgefahr, Leistungsgefahr
- Gefälligkeit 3 8 ff.
- Gefälligkeitsfahrt 3 14, 22 14
- Gefälligkeitsverhältnis 3 12
- Gefälligkeitsvertrag 3 13
- Gegenleistungsgefahr
- Annahmeverzug 31 22
- Drittschadensliquidation 45 24
- Hinterlegung 15 6
- Unmöglichkeit 29 2, 7
- Gegenleistungspflicht
- Erlöschen 25 31, 72, 29 1 ff., 30 1 ff.
- Leistungsstörungen 18 5
- Gegenseitiger Vertrag 5 4
- Einrede des nicht erfüllten Vertrages 12 8 ff.
- Leistungsstörungen 18 5
- Rücktritt 28 6, 30 1 ff.
- Wegfall der Gegenleistungspflicht 28 3, 29 1 ff.
- Geldentwertung 32 14
- Geldschuld 9 2 ff.
- Annahmeverzug 31 20
- Beschaffungsrisiko 22 23
- Bitcoin 9 3
- E-Geld 9 3
- Fremdwährungsschuld 9 6
- Geldsortenschuld 9 7
- Geldsummenschuld 9 2
- Geldwertschuld 9 2
- Haftungsverschärfung 22 23
- Kryptowährung 9 3
- Leistungsort 10 23 f.
- Geltungerhaltende Reduktion 11 36, 22 13
- Gemeinsames Europäisches Kaufrecht 2 7
- Gemeinschaftliche Schuld 43 2, 7, 27
- Gemischte Verträge 3 29
- Genugtuungsfunktion 44 3, 47 19
- Gesamtgläubigerschaft 42 3, 6 ff.
- Gesamthandsgemeinschaft 42 3, 12
- Gesamtschuld 43 1 ff.
- Ausgleichsanspruch 43 17 ff.
- Einzelwirkung 43 16
- Entstehung 43 7 ff.
- Erfüllung 43 15
- Gesamtwirkung 43 15
- gestörte Gesamtschuld 43 23 ff.
- Gleichstufigkeit 43 13
- Legalzession 43 20 f.
- Schuldbeitritt 39 8
- Gesamtwirkung 42 5, 7, 43 15, 27
- Geschäftlicher Kontakt 3 14, 4 11
- Geschäftsführung ohne Auftrag 1 10, 10 11, 22 15, 23 3
- Geschäftsgrundlage siehe auch Störung der Geschäftsgrundlage
- objektive Geschäftsgrundlage 32 8 f.
- subjektive Geschäftsgrundlage 32 7, 9
- Geschäftsraum 35 11
- Gesetzlicher Vertreter, Zurechnung fremden Verschuldens 22 31, 47 12
- Gesetzlicher Zinssatz 9 11
- Gesetzliche Schuldverhältnisse 1 8 ff.
- Gesetzliches Verbot 3 33, 7 10
- Gestaltungsfreiheit 1 21
- Gestörte Gesamtschuld 43 23 ff.
- Gewissenskonflikte 19 23
- Girocard 13 19, 26
- Gläubigerinteresse 45 14, 16
- Gläubigermehrheit
- Ausgleichsanspruch 42 8
- Gesamtgläubigerschaft 42 3, 6 ff.
- Mitgläubigerschaft 42 3, 10 ff.
- Teilgläubigerschaft 42 3 ff.
- Gläubigerverzug siehe Annahmeverzug
- Gläubigerwechsel 39 1, 41 1 ff.
- Globalzession 40 5
- Grobe Fahrlässigkeit 22 15 f.
- Großer Schadensersatz siehe Schadensersatz statt der ganzen Leistung
- Grundrechte
- Kontrahierungszwang 3 25
- Treu und Glauben 6 4
- Grundschild 40 18, 41 16
- Grundstückskaufvertrag 3 38 ff.
- Gütergemeinschaft 42 3, 12
- Gutgläubiger Forderungserwerb 40 9

## Stichwortverzeichnis

---

- Haftungsausfüllende Kausalität 46 1  
Haftungsbegründende Kausalität 46 1  
Haftungsmilderung  
– Annahmeverzug 31 15  
– gesetzliche Haftungsmilderung 22 15  
– gestörte Gesamtschuld 43 23 ff.  
– vertragliche Regelung 22 14  
– Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 37 16  
– Vertretenmüssen 22 12 ff.  
Haftungsverschärfung  
– Beschaffungsrisiköübernahme 22 25  
– Garantieübernahme 22 24  
– Geldschuld 22 23  
– Schuldnerverzug 24 26  
– vertragliche Vereinbarung 22 21  
Handelsbrauch 6 5  
Handelsgeschäft 40 13  
Handelskauf 7 12, 15 4  
Hauptleistungspflicht 5 2, 7 4, 11 28, 29 5, 36 23  
Haustürgeschäft siehe auch Außergeschäftsraumvertrag  
Heilung eines Formmangels 3 37, 49 f.  
Herausgabe des Ersatzes 20 27, 27 1 ff.  
– Drittschadensliquidation 45 17  
– Rücktritt 17 28  
– Wegfall der Gegenleistungspflicht 29 16  
Hilfsperson siehe Zurechnung fremden Verschuldens  
Hinterlegung 15 1 ff., 31 13, 15, 18, 42 7, 43 15  
Holschuld  
– Annahmeverzug 31 6, 8, 19  
– Konkretisierung 8 8, 31 19  
– Leistungsort 10 18  
Hypothek 40 18, 41 10, 15  
Hypothetische Kausalität 46 10  
Immaterieller Schaden siehe Nichtvermögensschaden  
Immobilienkauf  
– Formzwang 3 38 ff.  
– verbundener Vertrag 35 55  
Inflation 32 14  
Informationspflichten 33 6 f., 34 1 ff.  
– Vertrag über digitale Produkte 36 18, 21  
Ingebrauchnahme  
– Wertersatz nach Rücktritt 17 17  
– Wertersatz nach Widerruf 35 43  
Inhaltsfreiheit 3 29 ff.  
– Änderungsfreiheit 3 31  
– Aufhebungsfreiheit 3 31  
– Formfreiheit 3 36 ff.  
– Grenzen 3 32 ff.  
– zwingendes Recht 3 32  
Inhaltskontrolle siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Inkassoession 39 3, 40 2  
Integritätsinteresse 5 1, 21, 20 10, 23 15, 38 15, 44 2, 47 1 ff., 7, 48 8  
Integritätsschaden 23 11  
Internet-Auktionen 35 25  
Internet-Shops  
– elektronischer Geschäftsverkehr 34 6  
– Fernabsatzvertrag 35 23  
Inzahlunggabe eines Pkw 8 23, 13 23  
Irrtumsanfechtung 25 59, 32 5  
Kardinalpflichten 11 34  
Kaufmann  
– Handelskauf 7 7  
– Hinterlegung 15 4  
– Vertragsstrafe 9 33  
– Zurückbehaltungsrecht 12 7  
Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht 12 7  
Kaufvertrag  
– Abtretung 40 1 f., 6  
– finanzierter Immobilienkauf 35 55  
– Gegenseitigkeitsverhältnis 5 4, 12 10  
– Grundstückskaufvertrag 3 38 ff.  
– Handelskauf 7 7  
– Hauptleistungspflicht 5 2  
– Inzahlunggabe eines Pkw 8 23, 13 23  
– Leistungsstörungen 18 4 f., 9, 20 4, 23, 21 7, 25 4, 16, 35, 38, 42, 53, 57, 28 10, 29 2, 6, 30 1, 8 f., 18  
– Nebenleistungspflicht 5 6  
– Schuldübernahme 41 3, 7  
– Schwarzkauf 3 48, 50  
– Speziaukauf 7 7  
– UN-Kaufrecht 2 4  
– Vertragsübernahme 39 2  
– Vertrag zugunsten Dritter 37 8, 10  
– Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht 2 7  
– zwingendes Recht 3 32

## Stichwortverzeichnis

---

### Kausalität

- Adäquanztheorie 45 9, 46 5 ff., 10, 47 10, 48 5
- Äquivalenztheorie 46 2 f., 6, 14
- haftungsausfüllende Kausalität 46 1
- haftungsbegründende Kausalität 46 1
- hypothetische Kausalität 46 10
- mittelbare Kausalität 46 14 f.
- rechtmäßiges Alternativverhalten 46 13
- Reserveursache 46 10 ff.
- Schadensanfälligkeit 46 10
- Schadensanlage 46 10
- Schutzzweck der Norm 46 6 ff., 13, 48 5

### Kind siehe Minderjährigkeit

### Kind als Schaden 45 11

### Klagbarkeit von Pflichten 1 16

### Kleiner Schadensersatz 25 20, 36 f.

### Konfusion 15 11, 42 7

### Konkretisierung

- Annahmeverzug 31 19 f.
- Gattungsschuld 8 6 ff., 10 25, 19 10, 27 4, 31 19 f.
- Geldschuld 9 4, 31 20
- Schutzpflicht 4 21, 5 12
- Treu und Glauben 6 2 ff., 8 ff.

### Konnexität 12 22

### Kontokorrent 9 13

### Kontrahierungszwang 3 21 ff.

### Konventionalstrafe siehe Vertragsstrafe

### Kosten der Rechtsverfolgung 24 24

### Kosten der Rücksendung 35 38

### Kosten der Versendung 10 21

### Kosten der Zusendung 35 37

### Kreditkarte 13 19, 26

### Kryptowährung 9 3

### Kumulative Schuldübernahme 39 6

### Kündigung 16 1 ff.

- Abtretung 40 26, 37
- aus wichtigem Grund 16 5 ff., 32 5
- Störung der Geschäftsgrundlage 32 19
- Vertrag über digitale Produkte 36 62

### Kündigungsschaltfläche 34 9

### Lebensversicherungsvertrag 37 5

### Legalzession 39 1, 43 13, 45 10

### Leibrentenvertrag 37 5

### Leihvertrag

- Einrede des nichterfüllten Vertrages 12 9
- Gefälligkeitsvertrag 3 13

### – Haftungsmilderung 22 15

### – Hauptleistungspflicht 5 4

### – Wegnahmerecht 9 19

### Leistung

- an Erfüllungs statt 8 23, 13 17, 20 ff.
- Begriff 5 7 f.
- Bestimmung durch Dritte 7 13 ff.
- Bestimmung durch eine Partei 7 5 ff.
- durch Dritte 10 9 ff.
- erfüllungshalber 13 16, 24 f.
- unbestellte 3 6 f.

### Leistungsaufforderung siehe Leistungsverlangen

### Leistungsaufwand 19 14 ff.

### Leistungserfolg 5 7, 13 4, 21 2, 24 21, 25 20

### Leistungerschwerung 32 15

### Leistungsgefahr

- Annahmeverzug 31 19 f.
- Gattungsschuld 8 6, 11
- Geldschuld 9 2, 10 23 f., 19 10, 31 20

### Leistungshandlung 5 7, 13 4, 21 2

### Leistungsinteresse 5 1, 19 14, 16, 22, 43 11

### Leistungsmodalitäten 10 1 ff.

### Leistungsnahe 38 8

### Leistungsort 10 16 ff.

### Leistungspflicht

- Arten 5 2
- Bestimmung des Inhalts durch Dritte 7 11 ff.
- Bestimmung des Inhalts durch eine Partei 7 5 ff.
- Erlöschen 13 1 ff., 14 25, 15 7 f., 10 ff., 17 2, 10, 18 3, 25 27, 72, 26 13
- Hauptleistungspflicht 5 2
- höchstpersönliche Leistungserbringung 10 6
- Nebenleistungspflicht 5 6
- Primärpflicht 5 9
- Schmerzensgeld bei Verletzung 47 21
- Sekundärpflicht 5 9

### Leistungsstörungen

- Aufwendungsersatz 26 1 ff.
- einfacher Schadensersatz 23 1 ff.
- Formen 18 6
- Herausgabe des Ersatzes 27 1 ff.
- Pflichtverletzung 21 1 ff.
- Regelungssystematik 18 2 ff.
- Rücktritt 30 1 ff.
- Schadensersatz statt der Leistung 25 1 ff.
- Vertretenmüssen 22 1 ff.

## Stichwortverzeichnis

---

- Verzögerungsschadensersatz 24 1 ff.
- Wegfall der Gegenleistungspflicht 29 1 ff.
- Wegfall der Leistungspflicht 19 1 ff.
- Leistungsverlangen, Fristsetzung 24 7, 25 12
- Leistungsverweigerung
  - Entbehrlichkeit der Fristsetzung 25 17, 30 4
  - Entbehrlichkeit der Mahnung 24 16
  - Rücktritt vor Fälligkeit 30 3
  - Verweigerung vor Fälligkeit 25 9, 17
- Leistungsverweigerungsrecht 12 1 ff.
  - Abtretung 40 36
  - Allgemeines Zurückbehaltungsrecht 12 19 ff.
  - Einrede des nicht erfüllten Vertrages 12 8 ff.
  - Hinterlegung 15 6
  - persönliche Unzumutbarkeit 19 24
  - Störung der Geschäftsgrundlage 32 20
  - Unmöglichkeit 19 2
  - unverhältnismäßiger Leistungsaufwand 19 19
- Leistungsverzögerung
  - Pflichtverletzung 21 6
  - Rücktritt 30 1 ff.
  - Schadensersatz 20 3, 11, 20
  - Schuldnerverzug 24 4 ff.
  - Vertretenmüssen 24 22 f., 25 21 f.
  - Verzögerungsschadensersatz 24 1, 24 ff., 25 29
- Leistungszeit 10 26 ff.
- Liebhaberinteresse 19 16, 47 20
- Lieferung unbestellter Waren 3 6 f.
- Mahnbescheid 24 10
- Mahnung
  - Abtretung 40 26, 37
  - Begriff 24 7
  - Entbehrlichkeit 24 12 ff.
  - Selbstmahnung 24 17
  - Zeitpunkt 24 11
- Maklervertrag 3 42 f.
- Mangelbeseitigungskosten 25 37 f.
- Mangelfolgeschaden 20 19, 23 13
- Mangelschaden 20 19, 23 13 f.
- Mehraufwendungen 31 14
- Mehrfachabtretung 40 34
- Mengenfehler 25 35
- Merkantiler Minderwert 47 14
- Mietvertrag
  - Abtretung 40 11
  - Aufrechnung 14 18
  - Fälligkeit der Miete 10 29
  - Form 3 46
  - Gegenseitigkeitsverhältnis 12 10
  - Hauptleistungspflichten 5 2
  - Kündigung 16 3 f.
  - Leistungsstörungen 20 4, 23, 21 7, 25 4, 42
  - Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters 22 22
  - Vertragsfreiheit 3 19
  - Vertragsübernahme 39 2
  - Wegnahmerecht 9 19
  - Widerrufsrecht 35 16
- Minderjährigkeit
  - Erfüllung 13 7
  - Fahrlässigkeitsmaßstab 22 11
  - Mitverschulden 48 9
  - Verantwortungsfähigkeit 22 5
- Minderleistung siehe Mengenfehler, Zuweniglieferung
- Minderung 36 52 ff.
- Missbrauch der Vertretungsmacht 6 12
- Mitgläubigerschaft 42 3, 10 ff.
- Mittelbare Kausalität 46 14 f.
- Mittelbare Stellvertretung 45 23
- Mittelbar Geschädigter 45 15 f.
- Mitverantwortlichkeit des Gläubigers
  - Leistungsstörungenrecht 29 7 ff., 11, 30 23
  - Schadensrecht siehe Mitverschulden
- Mitverschulden 48 1 ff.
  - Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 38 16
- Mitwirkungshandlung 31 1, 4, 8, 10
- Motivirrtum 31 5, 7
- Nacherfüllung 25 12, 20, 22 f., 29 6
  - Vertrag über digitale Produkte 36 41 f.
- Nachträgliche Unmöglichkeit
  - Aufwendungsersatz 20 26
  - Begriff 18 7
  - Herausgabe des Ersatzes 20 27
  - Pflichtverletzung 21 4
  - Schadensersatz statt der ganzen Leistung 25 52 ff.
  - Schadensersatz statt der Leistung 20 4, 21, 25 41 ff.
  - Vertretenmüssen 25 48
  - Wegfall der Leistungspflicht 19 4

## Stichwortverzeichnis

---

- Nachvertragliche Pflichten 21 3  
Naturalobligation 1 17  
Naturalrestitution 25 30, 44 2, 47 1 ff.  
Nebenleistungspflicht 5 6, 7 4  
Negatives Interesse 26 4, 45 13  
Negatives Schuldanerkenntnis 15 10  
Nichtleistung  
– Pflichtverletzung 18 7 f.  
– Schadensersatz statt der Leistung 25 3 ff.  
Nichtvermögensschaden 45 2 ff., 6 f., 12, 47 16 ff.  
Novation 15 12  
Nutzungen  
– Ersatz nicht gezogener Nutzungen 15 6, 17 22, 35 50  
– Herausgabe nach Rücktritt 17 1 f., 17, 21  
– Herausgabe nach Widerruf 35 50  
Nutzungsausfallschaden 23 15, 28 11  
Obhut für fremde Sachen 45 26  
Objektive Geschäftsgrundlage 31 8  
Obliegenheit  
– Annahmeverzug 31 2  
– Begriff 1 18  
– Mitverschulden 48 3, 7 f.  
Obligatorische Gefahrentlastung 45 24  
Online-Marktplätze 34 10  
Ordentliche Kündigung 16 3  
Paketvertrag 36 9  
– Änderung des Produkts 36 21  
– Vertragsbeendigung 36 14, 49  
Parität der Vertragspartner 3 19  
Pauschalreisevertrag  
– immaterieller Schaden 47 17  
– Informationspflichten 34 3  
– Leistungsstörungen 20 4, 23, 21 7, 25 4, 42  
– Widerrufsrecht 35 16 f.  
Paypal 13 19, 26  
Persönliche Unzumutbarkeit 19 21 ff.  
Persönlichkeitsrecht 47 17, 24  
Pfandrecht 40 18, 41 15  
Pfändungspfandrecht 40 19  
Pflicht  
– Begriff 1 15, 5 1 ff.  
– Bestimmung des Inhalts 7 1 ff.  
– Doppelcharakter 5 21, 25 5  
– Leistungspflicht 5 2 ff.  
– Schutzpflicht 5 10 ff.  
Pflichtverletzung 18 6, 21 1 ff.  
– Erheblichkeit 25 38, 30 9  
– Schadensersatz bei Rücktritt 17 25 ff.  
– Schadensersatz statt der Leistung 25 8, 46, 69  
– Schlechtleistung 21 7, 25 9  
– Schutzpflichtverletzung 21 8  
– Unmöglichkeit 21 4 f.  
– Verzögerung der Leistung 21 6, 25 9  
Pflichtwidrigkeitsbewusstsein 22 7  
Positives Interesse 25 28, 26 4, 45 13  
Präventivfunktion 47 24  
Preisgefahr siehe Gegenleistungsgefahr  
Primärpflicht 5 9  
Privatautonomie 3 1, 15, 36  
Privatstrafe 47 19  
Produktmangel 36 24 ff.  
Prozessaufrechnung 14 16  
Prozesszinsen 9 9  
Quittung 13 9, 13  
Ratenlieferungsvertrag  
– Erlöschen des Widerrufsrechts 35 33  
– Rechtsfolgen des Widerrufs 35 37 ff.  
– Wertersatz nach Widerruf 35 43  
– Widerrufsfrist 35 28, 33  
– Widerrufsrecht 35 6  
Rechenschaftspflicht 9 21 ff.  
Rechnung 24 7, 11, 18  
Rechtmäßiges Alternativverhalten 46 13  
Rechtsbindungswille 3 4 f., 8 ff.  
Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis 1 6 f., 3 1 ff.  
Rechtsgeschäftliches Surrogat 27 7  
Rechtsmangel 36 37  
Reisevertrag siehe Pauschalreisevertrag  
Relatives Fixgeschäft siehe Fixgeschäft  
Relatives Recht 1 19  
Rentabilitätsvermutung 26 1, 3, 8  
Reparaturkosten 47 5  
Reserveursache 46 10 ff.  
Risikoverteilung 17 18, 29 8, 32 13 ff.  
Rückgewährschuldverhältnis 17 2, 35 35, 36 51  
Rücknahmerecht 15 6